

Gebührentarif (GT)

Vom 8. März 2016 (Stand 1. Juli 2024)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954²⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Februar 2016 (RRB Nr. 2016/167)*

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Gebührenpflicht*

¹ Für Tätigkeiten der Verwaltung und der Gerichte werden Gebühren nach diesem Tarif erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührevorschriften der Spezialgesetzgebung, insbesondere auch die Vorschriften über die Gebührenfreiheit.

² Gebührenfrei sind die Verrichtungen für den Staat.

³ Alle Gebühren sind, soweit nicht anders vermerkt, Beträge in Franken.

§ 2 *Auslagenersatz*

¹ Auslagen wie Expertenonorare, Entschädigungen für Gutachten und Berichte, Zeugengelder, Publikations- und Inseratkosten, Kosten für das Einbinden von Akten, Verpflegungs- und Reiseentschädigungen für Verrichtungen ausserhalb des Kantons, Porti, Telefongebühren und Zustellungskosten, sind zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz der Auslagen ausschliessen.

² Nicht als Auslagen gelten die Besoldungen der Beamten und Angestellten, die Tag- und Sitzungsgelder sowie die Verpflegungs- und Reiseentschädigungen bei Verrichtungen innerhalb des Kantons.

³ Für Verrichtungen zugunsten des Staates sind keine Auslagen zu verrechnen.

§ 3 *Gebührenrahmen*

¹ Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [211.1](#).

615.11

² Der Regierungsrat kann anordnen, dass für bestimmte Geschäfte in der Verwaltung

- a) die Gebühr nur nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand bemessen wird, oder
- b) eine nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand bemessene Grundgebühr erhoben und der Bedeutung des Geschäftes, dem Interesse an der Verrichtung sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen durch Zuschläge oder Abzüge Rechnung getragen wird.

³ Im Bereich der Rechtsprechung stehen die in Absatz 2 genannten Befugnisse dem Obergericht zu.

⁴ In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen und in Geschäften mit sehr hohem Streitwert kann die Gebühr bis zum Anderthalbfachen des Maximalansatzes erhöht werden.

§ 4 *Gebühr für nicht zustande gekommene Geschäfte*

¹ Kommt ein vorbereitetes Geschäft nicht zustande oder wird eine Bewilligung verweigert, so ist die Gebühr angemessen zu ermässigen; in der Regel wird der Zeit- und Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.

§ 5 *Vorschuss*

¹ Behörden und Amtsstellen können für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

² Wird innert Frist weder der Vorschuss geleistet noch die unentgeltliche Rechtspflege verlangt, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁾ sowie der Schweizerischen Straf-²⁾ und Zivilprozessordnung³⁾.

§ 6 *Zuständigkeit*

¹ Gebühren und Auslagenersatz setzt die Behörde oder Amtsstelle fest, welche für die Tätigkeit zuständig ist.

§ 7 *Kontrolle*

¹ Das Finanzdepartement kann anordnen, dass Gebührenrechnungen der Verwaltung vor der Eröffnung durch die Finanzkontrolle zu prüfen sind.

§ 8 *Fälligkeit, Zahlungsfrist*

¹ Ist die Zeit der Erfüllung weder durch Vertrag noch durch das Recht bestimmt, so können die Erfüllung der Gebühren und des Auslagenersatzes sogleich geleistet und gefordert werden.

² Gebühren und Auslagenersatz, die in Rechnung gestellt werden, werden mit deren Zustellung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

¹⁾ BGS [124.11](#).

²⁾ SR [312.0](#).

³⁾ SR [272](#).

§ 9 *Verzugszins*

¹ In Rechnung gestellte, nicht bezahlte Beträge werden zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinst, auch wenn die Rechnung angefochten ist.

^{1bis} Von Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden wird kein Verzugszins erhoben.*

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Schweizerischen Straf-¹⁾ und Zivilprozessordnung²⁾. Über die Anwendung des bundesrechtlichen Verzugszinssatzes entscheidet die Gerichtsverwaltungscommission. Sie kann diesen für alle Gebühren- und Auslagenforderungen der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden als anwendbar erklären.

³ Der Verzugszins wird vom Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Tage des Zahlungseinganges berechnet.

⁴ Geht die Zahlung innert 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist ein oder übersteigt der Verzugszins den Betrag von 20 Franken nicht, wird kein Verzugszins erhoben.

§ 10 *Vergütungszins*

¹ In Rechnung gestellte, zuviel bezahlte Beträge werden zum Vergütungszinssatz für kantonale Steuern verzinst. Kostenvorschüsse werden nicht verzinst.

² Der Vergütungszins wird vom Tage des Zahlungseinganges bis zum Tage der Auszahlung berechnet.

³ Eine Zinsvergütung wird nur ausgerichtet, wenn sie 20 Franken übersteigt.

§ 11 *Mahngebühren*

¹ In Rechnung gestellte, nicht oder zu spät bezahlte Beträge werden ab der zweiten Mahnung mit einer Mahngebühr von 50 Franken belastet.

² Öffentlich-rechtliche Schuldner sind von der Mahngebühr gemäss Absatz 1 ausgenommen.

§ 12 *Vollstreckung*

¹ Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die im vorliegenden Tarif oder in anderen Erlassen begründeten Gebühren und Forderungen auf Auslagenersatz sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SchKG³⁾).

§ 13 *Haftung*

¹ Für Gebühren und Auslagenersatz haften alle an einem Geschäft beteiligten Parteien solidarisch, ausgenommen gegnerische Prozessparteien.

§ 14 *Zahlungserleichterungen*

¹ Ist die Zahlung einer Gebühr oder des Auslagenersatzes innert der vorgeschriebenen Frist für den Gebührenpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Behörde oder Amtsstelle, welche die Forderung festgesetzt hat, Zahlungserleichterungen gewähren.

¹⁾ SR [312.0](#).

²⁾ SR [272](#).

³⁾ SR [281.1](#).

615.11

² Für Zahlungserleichterungen bei Gerichtskosten und Verfahrenskosten der Strafverfolgungsbehörden ist die Zentrale Gerichtskasse zuständig.

³ Zahlungserleichterungen bestehen in der Stundung des ganzen geschuldeten Betrages oder in der Bewilligung von Teilzahlungen. Gebühren und Auslagensatz können in der Regel auf längstens zwei Jahre gestundet werden.

⁴ Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Als Sicherheiten gelten insbesondere marktgängige Wertschriften, Kapitallebensversicherungen mit Rückkaufswert, Bankgarantien sowie Bürgschaften zweier nachweisbar zahlungsfähiger Solidarbürgen.

⁵ Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

§ 15 *Erlass*

¹ Ist der Gebührenpflichtige durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in seiner Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet er sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung einer Gebühr, eines Zinses oder des Auslagensatzes zur grossen Härte würde, kann die Behörde oder Amtsstelle, welche die Forderung festgesetzt hat, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen, wenn der Rechnungsbetrag 1'500 Franken nicht übersteigt.

² ...*

³ Für den Erlass von Gerichtskosten ist der Vorsitzende desjenigen Gerichts zuständig, das sie festgesetzt hat, für den Erlass von Verfahrenskosten der Strafverfolgungsbehörden diejenige Behörde, die sie festgesetzt hat.

⁴ In allen übrigen Fällen entscheidet das Finanzdepartement über Erlassgesuche.

§ 16 *Verwendung der Gebühren*

¹ Die Gebühren gehen an die Staatskasse, sofern keine besondere gesetzliche Zweckbestimmung vorgesehen ist.

§ 17 *Weisungen*

¹ Der Regierungsrat sorgt im Bereich der Verwaltung, das Obergericht im Bereich der Rechtsprechung für die einheitliche Anwendung des Gebührentarifs. Sie erlassen die nötigen Weisungen.

2. Gebühren der Verwaltung

2.1. Gemeinsame Gebühren

§ 18 *Entscheide*

¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Verwaltungsrechtliche Entscheide und Beschwerdeentscheide des Regierungsrates, sofern keine spezielle Gebühr vorgesehen ist | 100-7'000 |
| b) | Beschwerdeentscheide eines Departementes | 100-4'000 |

² Auf eine Entscheidgebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn das Departement für Bildung und Kultur oder der Regierungsrat Schulbeschwerden in erster Instanz entscheidet.

§ 19 *Genehmigungen*

¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für die

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Genehmigung von Reglementen und öffentlich-rechtlichen Verträgen der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden und öffentlich-rechtlicher Körperschaften | 200-5'000 |
| b) | Genehmigung der Statuten von Allmendgenossenschaften, Berg- und Rechtsamegemeinden sowie ähnlichen Korporationen | 200-5'000 |

§ 20 *Auskünfte, Expertisen, Gutachten*

¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | schriftliche Rechtsauskünfte, Expertisen, Gutachten, Übersetzungen, Vorlegen von Akten und Plänen, wenn keine Gebühr für ein Rechtsgeschäft erhoben wird | 50-5'000 |
| b) | mündliche Auskünfte, Beratungen, Nachforschungen, Abklärungen für gewerbsmässig tätige Personen (Rechtsanwälte, Treuhänder, Architekten, Planer usw.), soweit sie das übliche Mass überschreiten und keine spezielle Gebühr für ein Rechtsgeschäft erhoben wird | 50-5'000 |

§ 21 *Besonderer Aufwand*

¹ Die Gebühr beträgt für besonderen Aufwand (Beratungen, Nachforschungen, Abklärungen, Bearbeiten und Bereitstellen umfangreicher Dokumente u.ä.) und für den Zugang zu amtlichen Dokumenten (§ 40 Absatz 2 Buchstabe a InfoDG¹⁾) 50-2'000 Franken.

² Abgabe von Datenträgern (§ 40 Absatz 2 Buchstabe b InfoDG²⁾)

- | | | |
|----|--------------|----|
| a) | pro Diskette | 2 |
| b) | pro CD-ROM | 10 |

³ Für die Abgabe von Vernehmlassungsvorlagen wird keine Gebühr erhoben.

¹⁾ BGS [114.1](#).

²⁾ BGS [114.1](#).

615.11

⁴ Die Gebühr beträgt für die Mitwirkung bei Genehmigungsverfahren nach Bundesrecht 500-2'000 Franken.

⁵ Fotokopien

- | | | |
|----|-------------|-----|
| a) | je A4-Seite | -50 |
| b) | je A3-Seite | -70 |

2.2. Gebühren nach Aufgabenbereichen

2.2.1. Amtschreibereien

§ 22 Personenrecht

¹ Die Gebühren betragen für die Errichtung oder Änderung einer Stiftungs-urkunde 300-3'000 Franken.

§ 23 Familienrecht

¹ Folgende Gebühren sind für Dienstleistungen im Familienrecht geschuldet:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Güterausscheidung in einer besonderen Urkunde | 300-3'000 |
| b) | Errichtung oder Änderung eines Ehevertrages | 300-3'000 |
| c) | Aufhebung eines Ehevertrages | 100-400 |
| d) | Errichtung anderer Urkunden nach Familienrecht | 300-3'000 |

§ 24 Erbrecht

¹ Folgende Gebühren sind für Dienstleistungen im Erbrecht geschuldet:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Errichtung oder Änderung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages | 200-6'000 |
| b) | Ausarbeitung eines Entwurfes für eine eigenhändige letztwillige Verfügung (einschliesslich Beratung) | 50-3'000 |
| c) | Aufhebung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages | 100-400 |
| d) | Bewilligung eines öffentlichen Inventars oder einer amtlichen Liquidation | 150 |
| e) | Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen ausserhalb eines Erbschaftsinventars | 100-2'000 |
| f) | Errichtung eines Erbschaftsinventars | 300-10'000 |
| g) | Geschäfte, die nicht zur Feststellung des Nachlasses dienen (Begründung einer Dienstbarkeit, einer Grundlast, eines Grundpfandrechtes, eines vormerkbaren Rechtes usw.) entsprechend dem Zeitaufwand | 300-10'000 |
| h) | Erteilung mit Liquidation des Nachlasses | 100-10'000 |
| i) | Durchführung einer amtlichen Liquidation, zusätzlich zur Gebühr für die Errichtung eines Erbschaftsinventars | 100-10'000 |
| j) | Erbenbescheinigung | 50-1'000 |

§ 25 Sachenrecht

¹ Folgende Gebühren sind für Dienstleistungen im Sachenrecht geschuldet:

a)	Kauf-, Tausch- und Schenkungsvertrag	100-10'000
b)	Aufhebung von Mit- und Gesamteigentum, sofern keine Gebühr nach § 24 Absatz 1 Buchstaben h und i geschuldet ist	200-1'000
c)	Übertragung eines selbständigen und dauernden Rechtes	200-10'000
d)	Begründung von Stockwerkeigentum	1'000-15'000
e)	Ausübung eines Vorkaufsrechtes	100-1'000
f)	Ausübung eines Kaufs- oder Rückkaufsrechtes	300-10'000
g)	Begründung eines selbständigen und dauernden Rechtes	200-10'000
h)	Begründung einer andern Dienstbarkeit, einer Grundlast oder eines vormerkbaren Rechtes	100-10'000
i)	Kontrolle, Prüfung oder Errichtung eines Eintragungsausweises für Grundbuchanmeldungen	80-1'500
j)	Arbeiten im Zusammenhang mit Baulandumlegungen	1'000-35'000
k)	Parzellierung und Vereinigung	100-10'000
l)	Vorvertrag	100-10'000
m)	in separater Urkunde begründete Errichtung oder Abänderung eines Grundpfandrechtes	20-10'000

§ 26 Obligationenrecht

¹ Folgende Gebühren sind für Dienstleistungen im Obligationenrecht geschuldet:

a)	Beurkundung einer Bürgschaftserklärung	100-1'000
b)	Errichtung oder Änderung eines Leibrenten- oder Verpfändungsvertrages	100-10'000
c)	Beurkundung nach Gesellschaftsrecht	500-10'000
d)	Beurkundung nach Wechsel- und Checkrecht	100-1'000
e)	freiwillige Versteigerung	200-10'000
f)	Bewilligung einer freiwilligen Versteigerung, sofern sie nicht vom Amtschreiber oder von der Amtschreiberin durchgeführt wird	200

§ 27 Verschiedene Verrichtungen

¹ Folgende Gebühren sind für verschiedene Verrichtungen geschuldet:

a)	Beglaubigung	20
b)	Elektronische Beglaubigung	30
c)	Beurkundungen, wenn keine besondere Gebühr vorgesehen ist	10-2'000
d)	Entgegennahme, Aufbewahrung und Auszahlung von Geldern pro 1'000 Franken oder Teile davon	3, min. 5, max. 2'000
e)	Entgegennahme und Aufbewahrung von Wertpapieren oder Gegenständen	10-400

615.11

f)	Aufbewahrung einer letztwilligen Verfügung oder einer Mitteilung nach § 18 EG ZGB ¹⁾	50
g)	Grundbuchauszug mit oder ohne Bescheinigung	15-500
h)	Grundbuchauszug "Basis" via Terravis (Daten gemäss Art. 26 GBV) ²⁾	2
i)	Grundbuchauszug "Erweitert" via Terravis (alle digitalen Grundbuchdaten des Hauptbuchs)	5
j)	schriftliche oder mündliche Auskünfte aus Registern an Auskunftssuchende, welche sie regelmässig oder geschäftsmässig verlangen (Banken, Kreditauskunfteien, usw.), je Auskunft	15-500

§ 28 Entschädigung der Inventurbeamten

¹ Für die Siegelung von Nachlassgegenständen, die Aufnahme eines Inventars, die Ausstellung einer Vermögenslosigkeitsbescheinigung, die Durchführung einer Schätzung und die Teilnahme an einer Inventarsverhandlung erhalten die Inventurbeamten eine Stundenentschädigung, die vom Regierungsrat festgesetzt wird.

² Die Entschädigung der Reiseauslagen richtet sich nach jener für das Staatspersonal.

³ Die Entschädigung für die Ausstellung einer Vermögenslosigkeitsbescheinigung trägt der Staat.

§ 29 Entschädigung des Erbschaftsverwalters*

¹ Die Entschädigung des Erbschaftsverwalters wird vom zuständigen Amtschreiber festgesetzt.*

§ 30 Entschädigung des Erbenvertreters*

¹ Die Entschädigung des Vertreters der Erbengemeinschaft bestimmt nach dessen Anhören der zuständige Amtschreiber.*

2.2.2. Anwaltskammer

§ 31 Anwaltskammer

¹ Die Anwaltskammer erhebt folgende Gebühren:

a)*	Entscheide betreffend Eintragung oder Löschung im kantonalen Anwaltsregister oder in einer gesetzlich vorgesehenen Liste:	
1.*	Eintragung, wenn keine besonderen Abklärungen erforderlich sind, oder Löschung auf eigenes Gesuch	400
2.*	Eintragung, wenn besondere Abklärungen erforderlich sind, oder Löschung nicht auf eigenes Gesuch	400-10'000
b)	andere Entscheide	100-10'000

¹⁾ BGS [211.1.](#)

²⁾ SR [211.432.1.](#)

2.2.3. Bildung

§ 32 Volksschule

¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für die

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Genehmigung von Vereinbarungen nach dem Volksschulgesetz vom 14. September 1969 ¹⁾ | 50-800 |
| b) | Genehmigung des Organisationsstatus von Zweckverbänden nach dem Volksschulgesetz vom 14. September 1969 ²⁾ | 800-1'000 |
| c) | Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung | 200-1'000 |

§ 32^{bis}* Mittelschulen

¹ Folgende Gebühren sind für die Teilnahme an Kursen, welche auf die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für Studiengänge an Hochschulen vorbereiten, geschuldet:

- | | | |
|----|---|------|
| a) | Anmeldegebühr Vorkurs Pädagogik oder Vorbereitungskurs Passerelle Berufsmaturität oder Fachmaturität - universitäre Hochschulen | 200 |
| b) | Kursgeld Vorkurs Pädagogik | 1000 |
| c) | Kursgeld Vorbereitungskurs Passerelle Berufsmaturität oder Fachmaturität - universitäre Hochschulen pro Semester | 1000 |
| d) | Prüfungsgebühr Vorkurs Pädagogik | 300 |

§ 33 Berufsbildung

¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | das unbegründete Fernbleiben oder Zurücktreten von einer Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildung einschliesslich der Berufsmaturität | 200 |
| b) | Erwachsene, die zur Nachholbildung oder Validierung der erbrachten Bildungsleistungen nach der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 ³⁾ zugelassen sind, oder sich für die Berufsmaturität nach abgeschlossener beruflicher Grundausbildung angemeldet haben und die damit verbundene Ausbildung aus eigenem Verschulden nicht antreten, sind verpflichtet, die mit der Zulassung oder Anmeldung entstandenen Aufwendungen zurückzuerstatten. | 100-300 |
| c) | die Laufbahnberatungen für Erwachsene mit abgeschlossener beruflicher Grundbildung | 50-2'000 |
| d) | Beschwerdeentscheide der Beschwerdekommission der Berufsbildung | 100-4'000 |

§ 34 Privatschulen

¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | Betriebsbewilligungen von Privatschulen mit gewinnstrebendem Charakter | 1'000-3'000 |
|----|--|-------------|

¹⁾ BGS [413.111](#).

²⁾ BGS [413.111](#).

³⁾ SR [412.101](#).

615.11

b)	Betriebsbewilligungen von Privatschulen ohne gewinnstrebenden Charakter	300-1'000
----	---	-----------

2.2.4. Bürgerrecht und Zivilstand

§ 35 *Bürgerrecht und Zivilstand*

¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für

a)	das Erteilen des Kantonsbürgerrechts, pro Gesuch	200-3'000
b)	die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht, pro Gesuch	100-1'000
c)	die Adoptionsverfügung	600-2'000
d)	die Bewilligung einer Namensänderung	300-1'200

2.2.5. Energiefachstelle

§ 36 *Energiefachstelle*

¹ Die Gebühr für eine Verfügung nach der Energiegesetzgebung des Bundes und des Kantons beträgt 250-1'500 Franken.

2.2.6. Gebäudeversicherung

§ 37 *Gebäudeversicherung*

¹ Für folgende Dienstleistungen der Gebäudeversicherung ist eine Gebühr geschuldet:

a)	Beschwerdeentscheid der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV)	50-2'000
b)	Verkehrswertschätzung von Grundstücken durch eine Schätzungskommission der SGV	300-3'000
c)*	...	
d)*	...	
e)	Bewilligung zur berufsmässigen Ausführung von Gebäudeblitzschutzvorrichtungen	100
f)	Auskünfte über Versicherungswerte	50-300

² Die Gebühren nach Absatz 1 gehen an die SGV.

2.2.7. Gemeinden**§ 38 Gemeinden**

¹ Für folgende Dienstleistungen des Amtes für Gemeinden ist eine Gebühr geschuldet:

- | | | |
|----|---|--------------|
| a) | Bewilligung zur Bildung einer neuen Gemeinde und Genehmigung von Gebietsveränderungen (Grenzberreinigung oder Änderung im Bestand), soweit damit nicht ein Gemeindegemeinschaftszusammenschluss bezweckt wird | 1'000-10'000 |
| b) | Revisionen von Jahresrechnungen, Untersuchungen bei Unordnung und gesetzwidrigen Zuständen in Gemeinden | 200-10'000 |
| c) | Entzug der Selbstverwaltung | 1'000-10'000 |

2.2.8. Gesundheit**§ 39* ...****§ 40 Berufsausübungsbewilligungen und weitere Bewilligungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung***

¹ Die Gebühren für die Erteilung oder die Verweigerung der Berufsausübungsbewilligung sowie weiterer Bewilligungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung betragen für*

- | | | |
|-----|---|---------|
| a)* | in eigener fachlicher Verantwortung ausgeübte Tätigkeiten | 300-500 |
| b)* | ... | |
| c)* | ... | |
| d)* | Stellvertreter und Stellvertreterinnen | 100-200 |

² Die Gebühren für die Prüfung und die Bescheinigung, dass ein Inhaber oder eine Inhaberin einer Berufsausübungsbewilligung nach Vollendung des 75. Altersjahres in physischer und psychischer Hinsicht eine einwandfreie Berufsausübung zu gewährleisten vermag, betragen 50-200 Franken. *

§ 41 Betriebsbewilligungen, andere Bewilligungen sowie weitere Dienstleistungen*

¹ Die Gebühren für die Erteilung oder die Verweigerung der Betriebsbewilligungen betragen für*

- | | | |
|---------------------|---|-----------|
| a)* | öffentliche Apotheken und Drogerien | 100-1'000 |
| b)* | ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Privatapotheken | |
| | 1. neue Bewilligungen | 100-500 |
| | 2. bisherige Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen | 50 |
| c)* | Spital- und Heimapotheken | 100-2'000 |
| c ^{bis})* | andere Detailhandelsgeschäfte und Abgabestellen | 100-500 |
| d)* | den Versandhandel | 100-2'000 |
| e)* | ... | |
| f)* | die Lagerung von Blut und Blutprodukten | 100-1'000 |

615.11

g)*	Spitäler	2'000-10'000
h)*	...	
i)*	alle übrigen Einrichtungen des Gesundheitswesens	500-5'000

² Die Gebühren für die Erteilung oder die Verweigerung anderer Bewilligungen betragen für*

a)*	die Herstellung von Arzneimitteln	400-2'000
a ^{bis})*	die Abgabe von Arzneimitteln an Messen und Ausstellungen	50-200
a ^{ter})*	den Bezug, die Lagerung und die Verwendung von Betäubungsmitteln durch Spitäler und Institute, welche der wissenschaftlichen Forschung dienen	100-300
b)	die Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung	100-1'000
c)	das Betreiben eines Fumoirs	50-250

³ Die Gebühren für Vorkehrungen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Patientendokumentationen bei Berufsaufgabe oder im Todesfall betragen 50-500 Franken.*

§ 42* ...

§ 43 Kontrollen

¹ Die Gebühren betragen für Kontrollen in Praxen und Betrieben (mit Berichterstattung) 200-5'000 Franken.

§ 44 Disziplinarmassnahmen und Entzug von Bewilligungen*

¹ Die Gebühren für Disziplinarmassnahmen und für den Entzug von Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen sowie von anderen Bewilligungen betragen 200-5'000 Franken.*

2.2.9. Hochbau

§ 45 Subventionierter Wohnungsbau

¹ Die Gebühren für die Genehmigung oder Änderung von Mietzinsen im subventionierten Wohnungsbau betragen 15 Franken.

2.2.10. Landwirtschaft

§ 46 Boden- und Pachtrecht

¹ Die Gebühren für Schätzungen und Verfügungen in den Bereichen Boden und Pachtrecht betragen 50-1'000 Franken.

§ 47 Bewilligung, Genehmigung, Einspracheentscheid

¹ Die Gebühren betragen für

a)	die Bewilligung einer kürzeren Pachtdauer für landwirtschaftliche Liegenschaften	50-300
b)	die Bewilligung der Fortsetzung der Pacht	50-300

615.11

- | | | |
|----|--|-----------|
| c) | die Bewilligung der parzellenweisen Verpachtung | 50-300 |
| d) | die Genehmigung des Pachtzinses für ein landwirtschaftliches Gewerbe | 50-600 |
| e) | einen Einspracheentscheid nach Artikel 43 und 44 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) vom 4. Oktober 1985 ¹⁾ | 100-2'000 |

§ 48 Bewilligung der Zerstückelung von Grundstücken

¹⁾ Die Gebühren für die Bewilligung der Zerstückelung von Grundstücken betragen

- | | | |
|----|--------------------------------|---------|
| a) | ohne Subventionsrückerstattung | 100-250 |
| b) | mit Subventionsrückerstattung | 150-400 |

§ 49 Produktionslenkung und Einkommenssicherung

¹⁾ Die Gebühren für die Anerkennungen und Beitragsermittlung betragen 50-500 Franken.

§ 50 Bewilligung zur Löschung von Anmerkungen

¹⁾ Die Gebühren für die Bewilligung zur Löschung von Anmerkungen nach den §§ 19 bis 21 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO) vom 24. August 2004²⁾ betragen 100-250 Franken.

§ 51 Gebühren der Gemeinden für Viehmärkte (Höchstansätze)

¹⁾ An Viehmärkten betragen die Gebühren der Gemeinden für

- | | | |
|----|---------------------------------------|-------------|
| a) | Tiere der Pferdegattung | pro Stück 6 |
| b) | Tiere der Rindergattung über 3 Monate | pro Stück 6 |
| c) | Tiere der Rindergattung bis 3 Monate | pro Stück 3 |
| d) | Kleinvieh | pro Stück 3 |

2.2.11. Migration

§ 52 Amtshandlungen in den Bereichen Migration, ausländische Arbeitskräfte und Dienstleistungserbringende

¹⁾ In den Bereichen Migration, ausländische Arbeitskräfte und Dienstleistungserbringende betragen die Gebühren für

- | | | |
|-----|---|----------|
| a)* | Verfügungen | 50-1'500 |
| b) | Stellungnahme zu Visumsantrag | 100 |
| c)* | Kontrolle einer Verpflichtungserklärung | 50 |
| d)* | ... | |
| e) | Ausstellung einer Bestätigung | 25 |
| f)* | ... | |
| g)* | ... | |

¹⁾ SR [221.213.2.](#)

²⁾ BGS [923.12.](#)

615.11

² Für Verrichtungen in dringenden Fällen oder ausserhalb der Büroöffnungszeiten wird ein Zuschlag von 50 Prozent zur ordentlichen Gebühr erhoben.

³ Für Annullationen und Ersatzgesuche für Tänzer, Künstler sowie für Musiker wird ein Zuschlag von 50 Franken erhoben.

2.2.12. Öffentliche Sicherheit

§ 53 *Motorsportliche Veranstaltungen*

¹ Die Gebühren für die Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen betragen 100-500 Franken.

§ 54 *Schifffahrt*

¹ Die Gebühren betragen für die

- | | | |
|----|---|--------|
| a) | Bewilligung zur gewerbmässigen Schiffsvermietung | 40-150 |
| b) | Bewilligung von nautischen Veranstaltungen und von Versuchsfahrten | 20-100 |
| c) | Saisonbewilligung zur Inverkehrsetzung eines ausserkantonalen Schiffes auf der Aare | 50 |

§ 55 *Sprengstoffverordnung*

¹ Die Gebühren nach der Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe (Kantonale Sprengstoffverordnung) vom 1. Mai 1984¹⁾ betragen 50-200 Franken.

§ 56 *Filmvorführungen*

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zur Eröffnung oder die Umwandlung eines Betriebes der Filmvorführung und Entzug dieser Bewilligung betragen 200-1'000 Franken.

§ 57 *Strafregisterauszug*

¹ Für den Auszug aus dem kantonalen Strafregister wird die bundesrechtlich erlaubte Maximalgebühr erhoben.

§ 58 *Gewerbmässige Tätigkeit*

¹ Die Gebühren für die Bewilligung und den Entzug der Bewilligung zur gewerbmässigen Ausübung der Tätigkeiten nach § 45 Absatz 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990²⁾ betragen 200-500 Franken.

§ 59 *Alarm*

¹ Bei Aufschaltung einer Alarmanlage fallen folgende Gebühren an:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | eine einmalige Bearbeitungs- und Aufschaltgebühr (eingeschlossen ist die Ausarbeitung eines Alarmpositivs) | 500-1'000 |
| b) | Nutzungsgebühr, pro Jahr | 300 |

¹⁾ BGS [512.251](#).

²⁾ BGS [511.11](#).

- c) Änderung des Alarmdispositivs wegen Umzug oder Umbau 300-1'000

² Für das Ausrücken bei Fehlalarm (auch bei Anlagen, die nicht bei der Polizei aufgeschaltet sind) betragen die Gebühren

- a) für 2. und 3. Fehlalarm pro Kalenderjahr 150
 b) ab 4. Fehlalarm pro Kalenderjahr 250

³ Die Gebühren nach Absatz 2 werden halbiert, wenn der Alarm mittels Codewort vor Beginn der polizeilichen Intervention bei der Alarmzentrale widerrufen wird.

§ 60 Mobile Alarmanlagen und Diebesfallen

¹ Die Gebühren betragen für das

- a) Einrichten von mobilen Alarmanlagen 100-800
 b) Einrichten von Diebesfallen 50-300

§ 61 Verschiedenes

¹ Die Gebühren betragen für

- a) den Einsatz/die Vermietung technischer Hilfsmittel (ohne Schifffahrtspolizei) 30-500
 b) den Einsatz technischer Hilfsmittel der Schifffahrtspolizei 100-1'000
 c) Verbrauchsmaterial Selbstkosten
 d) Videoauswertungen, Untersuchungen von Ausweisen, Mikrospuren und Glühlampen, kriminaltechnische Gutachten, Sargversiegelungen 50-1'000
 e)* die Vernichtung von Daten 200-1'000

§ 62 Lagern und Einstellen

¹ Die Gebühren betragen für das

- a)* Lagern/Einstellen aufgefundenener oder sichergestellter Strassenfahrzeuge 20-6'000
 b) Lagern/Einstellen aufgefundenener oder sichergestellter Wasserfahrzeuge Selbstkosten
 c) Lagern/Einstellen aufgefundenener oder sichergestellter Gegenstände 20-500

² Zur Berechnung der Personalkosten sind die Weisungen des Regierungsrates über den Vollzug des Gebührentarifs massgebend. Der Einsatz von Sachmitteln wird nach den Ansätzen gemäss Gebührentarif verrechnet.

§ 63 Berichte und Bilder

¹ Die Gebühren betragen für

- a) die Abgabe von Berichten, Skizzen und Statistiken 25-800
 b) Fotoaufnahmen, Polaroidbilder, Videoprints und Spurenfotogramme, pro Bild 5-50

§ 64 Verfügungen, Vorladungen und Vorführungen*

¹ Die Gebühren für die Zustellung von Verfügungen betragen 100 Franken.

615.11

² Die Zustellung der ersten Vorladung ist gebührenfrei. Die Gebühr für die Zustellung der zweiten Vorladung an dieselbe Person und in derselben Sache beträgt 50 Franken, ausser die vorgeladene Person konnte der ersten Vorladung aus hinreichenden Gründen nicht nachkommen.*

³ Die Gebühren für Vorführungen setzen sich zusammen aus:*

- a) der Gebühr nach § 66 Absatz 1 und
- b) den Personalkosten gemäss Weisung des Regierungsrates über den Vollzug des Gebührentarifs.

§ 65 *Motorfahräder und Kleinmotorräder**

¹ Die Gebühren für die technische Kontrolle eines Motorfahrzeuges betragen 120 Franken.

² Die Gebühren für Geschwindigkeitskontrollen von Kleinmotorrädern nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 1 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) vom 19. Juni 1995¹⁾, beispielsweise mittels Prüffrolle, betragen 50 Franken.*

§ 66 *Einsatz staatlicher Motorfahrzeuge*

¹ Die Gebühren für die Verwendung von staatlichen Strassen-Motorfahrzeugen betragen je nach eingesetztem Fahrzeug pro Einsatz 20-150 Franken.

² Zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1 sind für Sondertransporte folgende Gebühren geschuldet:

- a) je nach Fahrzeugkategorie, pro Kilometer -50-5
- b) Personalkosten gemäss Weisung des Regierungsrates über den Vollzug des Gebührentarifs

§ 67 *Polizeiboote und unbemannte Luftfahrzeuge**

¹ Es sind folgende Gebühren geschuldet:

- a)* Verwendung eines Polizeibootes oder eines unbemannten Luftfahrzeuges, pro Stunde 100
- b) Personalkosten gemäss Weisung des Regierungsrates über den Vollzug des Gebührentarifs

§ 68 *Verschiedene Bewilligungen*

¹ Für folgende Bewilligungen sind Gebühren geschuldet:

- a) Bewilligung von radsportlichen Veranstaltungen 100-500
- b) Bewilligung von Verkehrsanordnungen bei Festanlässen 50-200
- c) Ausnahmegewilligung für die Durchfahrt bei Verbotssignalen 50-200

§ 69 *Besondere polizeiliche Leistungen*

¹ Besondere polizeiliche Leistungen des Kantons sind grundsätzlich kostenpflichtig. Der Einsatz von Sachmitteln wird nach den Ansätzen gemäss Gebührentarif verrechnet.

¹⁾ SR [741.41](#).

² Kostenersatz wird insbesondere verlangt vom Veranstalter von Anlässen, die einen aufwendigen, ausserordentlichen Polizeieinsatz erforderlich machen. Kostenersatz kann auch verlangt werden vom Verursacher ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem anderen Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem oder kommerziellem Interesse erfolgt ist.

³ Das Departement kann auf den Kostenersatz ganz oder teilweise verzichten bei Veranstaltungen, die teilweise im öffentlichen Interesse liegen oder einem ideellen Zweck dienen, sowie bei Anlässen, die keinen oder nur einen geringen Gewinn abwerfen.

§ 69^{bis}* *Polizeiliche Leistungen bei Veranstaltungen mit Gewaltausübung*

¹ Bei Veranstaltungen, bei denen Gewalt an Personen oder Sachen verübt wurde, können dem Veranstalter und der an der Gewaltausübung beteiligten Person zusätzlich zum Kostenersatz nach § 69 die Kosten des Polizeieinsatzes ab Beginn der Gewaltausübung in Rechnung gestellt werden.

² Der Veranstalter wird nur kostenpflichtig, wenn er nicht über die erforderliche Bewilligung verfügt oder wenn er Bewilligungsaufgaben vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht eingehalten hat. Der von ihm zu tragende Kostenanteil richtet sich nach Massgabe seiner Einhaltung der Bewilligungsaufgaben. Die Kosten nach Absatz 1 dürfen höchstens zu 40 Prozent dem Veranstalter auferlegt werden. Seine Kostenpflicht beträgt höchstens 10'000 Franken, in besonders schweren Fällen höchstens 30'000 Franken.

³ Der Kostenanteil der an der Gewaltausübung beteiligten Person richtet sich nach Massgabe ihrer individuellen Verantwortung für den Polizeieinsatz nach Absatz 1 und nach ihrem individuellen Tatbeitrag an der Gewaltausübung. Die Kosten nach Absatz 1 dürfen ihr höchstens zu 60 Prozent auferlegt werden. Für die maximale Kostenpflicht gilt Absatz 2 letzter Satz sinngemäss.

§ 70 *Häusliche Gewalt*

¹ Die Gebühren für Verfügungen über Wegweisung und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt (§ 37^{ter} des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990¹⁾) betragen 100-1'000 Franken.

§ 71 *Verkehrserziehung*

¹ Die Gebühren für Massnahmen und Verfügungen im Bereich der Verkehrserziehung gegenüber Personen, welche dem Jugendstrafrecht unterstehen (§ 85 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977²⁾) betragen 20-100 Franken.

§ 72 *Rayonverbot, Meldeaufgabe, Polizeigewahrsam und Mobilfunklokalisierung**

¹ Die Gebühren für Verfügungen über Rayonverbote, Meldeaufgaben und Polizeigewahrsam (Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007³⁾) betragen 100-500 Franken.*

¹⁾ BGS [511.11](#).

²⁾ BGS [125.12](#).

³⁾ BGS [511.14](#).

615.11

² Wird zum Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 231-230 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997¹⁾ eine Mobilfunklokalisierung angeordnet, kann der terroristische Gefährder zu teilweisem oder vollem Kostenersatz verpflichtet werden.*

§ 73 *Zu viel bezahlte Ordnungsbussen*

¹ Die Gebühr für die Rückzahlung von zu viel bezahlten Beträgen, die zusammen mit der geschuldeten Ordnungsbusse nach der Ordnungsbussenverordnung vom 4. Mai 1996²⁾ geleistet wurden, beträgt 20 Franken.

² Rückzahlungen von Beträgen, die die geschuldete Ordnungsbusse um weniger als 21 Franken übersteigen, werden nicht vorgenommen.

³ Die Gebühr für die Rückzahlung wird mit dem zu viel geleisteten Betrag verrechnet.

⁴ Wurde die Ordnungsbusse aufgrund eines Fehlers der Polizei des Kantons Solothurn überzahlt, erfolgt die Rückerstattung des zu viel bezahlten Betrages vollumfänglich und gebührenfrei.

§ 73^{bis}* *Kostenersatz für Leistungen beigezogener Dritter*

¹ Ist für die Aufgabenerfüllung der Polizei der Beizug einer Drittperson zwingend nötig, ist die Verursacherin oder der Verursacher zum vollen Kostenersatz für die erbrachten Leistungen verpflichtet.

2.2.13. Raumplanung

§ 74 *Bau von Skiliften*

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zum Bau von Skiliften betragen 50-700 Franken.

§ 75 *Rohrleitungsanlagen*

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zum Bau oder zur Änderung von Rohrleitungsanlagen betragen 50-3'000 Franken.

§ 76 *Bauen ausserhalb der Bauzone*

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zum Bauen ausserhalb der Bauzone betragen 50-700 Franken.

§ 77 *Nutzungspläne und Baulandumlegungen*

¹ Die Gebühren für die Genehmigung von Nutzungsplänen und Baulandumlegungen betragen 200-15'000 Franken.

§ 78 *Verordnung über den Natur- und Heimatschutz*

¹ Die Gebühren für eine Ausnahmegenehmigung nach der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980³⁾ betragen 100-1'000 Franken.

¹⁾ SR [120](#).

²⁾ SR [741.031](#).

³⁾ BGS [435.141](#).

§ 79 *Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes*

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes betragen 100-1'000 Franken.

2.2.14. Soziale Sicherheit

§ 80 *Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung*

¹ Die Gebühren für Verfügungen über die Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung betragen 100-1'000 Franken.

§ 81 *Formulare für Mietzinserhöhungen*

¹ Die Gebühren für die Genehmigung der Formulare für Mietzinserhöhungen und Kündigungen betragen 50-200 Franken.

§ 82 *Sterilisationsgesetz*

¹ Die Gebühren für die Bewilligung nach dem Bundesgesetz über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen (Sterilisationsgesetz) vom 17. Dezember 2004¹⁾ betragen 100-1'000 Franken.

§ 83 *Pflege und Adoption*

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zur Aufnahme von Kindern zur Pflege oder zur Adoption betragen 100-1'000 Franken.

§ 84 *Betriebs- und Taxbewilligungen nach der Sozialgesetzgebung*

¹ Die Gebühren für Betriebs- und Taxbewilligungen nach der Sozialgesetzgebung, insbesondere für ambulante, teilstationäre und stationäre Institutionen in den Bereichen Kinder- und Jugendbetreuung, Alter, Sucht, Behinderung, Pflege sowie soziale Notlagen betragen 100-1'000 Franken.

§ 85 *Vollstreckungen*

¹ Die Gebühren für Vollstreckungen von Verfügungen, Entscheiden oder Urteilen betragen 300-3'000 Franken.

§ 86 *Beglaubigungen*

¹ Die Gebühren für die Beglaubigung oder das Einholen einer auswärtigen Beglaubigung betragen 50 Franken.

§ 86^{bis}* *Leichenpässe*

¹ Die Gebühr für die Ausstellung eines Leichenpasses beträgt 30 Franken.

§ 87 *Verrichtungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde*

¹ Für die Anordnung, Aufhebung und Abänderung von Massnahmen, einschliesslich vorsorglicher Massnahmen, im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | |
|---|-----------|
| a) Anordnung, Aufhebung und Abänderung von Beistandschaften und Vormundschaften zum Schutze von Nettovermögen ab 50'000 Franken | 200-2'000 |
|---|-----------|

¹⁾ SR [211.111.1](#).

615.11

b)	Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars nach Artikel 405 Absatz 3 ZGB ¹⁾	100-1'000
c)	Erteilung von Zustimmungen nach Artikel 416 Absatz 1 Ziffer 3 bis 9 ZGB ²⁾ . Von der Gebühr kann abgesehen werden, wenn die betroffene Person keinen finanziellen Vorteil aus dem Geschäft zieht.	200-2'000
d)	Prüfung und Genehmigung der Rechnung bei Beistandschaften, Vormundschaften und anderen Vermögensverwaltungen sowie -kontrollen	500-5'000
e)	Vormundschaften und Beistandschaften im Zusammenhang mit Adoptionen einschliesslich die Ernennung von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern	100-1'000
f)	Zustimmung zur Adoption gemäss Artikel 265 ZGB ³⁾	100-1'000
g)	Verfahren zur Regelung, Ausgestaltung und Umsetzung des persönlichen Verkehrs, einschliesslich der Anordnung, Änderung und Aufhebung von Schutzmassnahmen	200-5'000
h)	Genehmigung einer Abfindungsvereinbarung nach Artikel 288 ZGB ⁴⁾	200-2'000
i)	Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge, einschliesslich der Ausgestaltung und Umsetzung der Obhutsausübung	200-5'000
j)	Entgegennahme der Erklärung für die gemeinsame elterliche Sorge	30
k)	Schriftliche Auskünfte über das Bestehen oder nicht Bestehen einer Massnahme und über die Regelung der elterlichen Sorge gegenüber Privatpersonen und privaten Unternehmen	20

§ 88 *Entschädigung für Mandatsträger und Mandatsträgerinnen*

¹ Die Entschädigung beträgt unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 pro Jahr:

a)	für die Einkommens- und Vermögensverwaltung	300-3'000
b)	für persönliche Betreuung	300-3'000
c)	für die Amtsführung ausserhalb der oben genannten Aufgaben	500-5'000

² Die ausgewiesenen und notwendigen Auslagen sind zusätzlich in Rechnung zu stellen. Als Reiseauslage ist in der Regel der Preis eines Bahnbillets 2. Klasse zu entschädigen. Wird das Auto benützt, kann die für das Staatspersonal geltende Kilometerentschädigung ausgerichtet werden.

¹⁾ SR [210](#).

²⁾ SR [210](#).

³⁾ SR [210](#).

⁴⁾ SR [210](#).

³ Für die Entschädigung für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die Angestellte einer Sozialregion sind, gilt ein Stundenansatz von 100 Franken. Auslagen, die im Rahmen der Amtsführung anfallen, sind mit dem Stundenansatz abgedeckt und dürfen nicht extra in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt für private Mandatsträger und Mandatsträgerinnen, die über eine anerkannte Fachausbildung verfügen, welche für die Mandatsführung unverzichtbar ist und für welche der genannte Stundenansatz gerechtfertigt erscheint.

⁴ Wer als Anwalt oder Anwältin, als Treuhänder oder Treuhänderin mit Fach- oder gleichwertigem Ausweis ein von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnetes Mandat wahrnimmt, kann ein Honorar nach dem anwendbaren Berufstarif nur für diejenigen Verrichtungen beanspruchen, für die berufsspezifische Kenntnisse notwendig sind. Ansonsten erfolgt die Entschädigung nach Massgabe der Absätze 1 und 2.

2.2.15. Staatskanzlei

§ 89 *Gebühren des Staatsarchives*

¹ Die Gebühren betragen für

a)	Archivalische und genealogische Nachforschungen	50-5'000
b)	Abschriften, Übersetzungen, Transkriptionen sowie deren Bescheinigungen oder Beglaubigungen	50-5'000
c)	Rückvergrösserung ab Mikrofilmlesegerät	
	1. Format A4	1.50
	2. Format A3	2
d)	Reproduktion von Archivgut	30
e)	Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken (pro Stück)	10-100

§ 90 *Patenturkunde*

¹ Die Gebühren für das Ausstellen einer Patenturkunde oder eines Duplikates für Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsschreiber betragen 100 Franken.

§ 91 *Beglaubigung, Bescheinigung, Apostille*

¹ Die Gebühren betragen für

a)	die Beglaubigung	20
b)	die Bescheinigung	20
c)	das Ausstellen einer Apostille	30

§ 92 *Rechtspraktikum und Prüfungen*

¹ Die Gebühren betragen für

a)	die Zulassung zu einem Rechtspraktikum	100
b)	die Abänderung oder den Abbruch eines Rechtspraktikums	100
c)	die Verlängerung der Prüfungsfrist	100
d)	das Ablegen von Prüfungen als	
	1. Rechtsanwalt	800
	2. Notar	500

615.11

3.	Gerichtsschreiber	300
e)	die Wiederholung einer	
1.	schriftlichen Prüfung	100
2.	mündlichen Prüfung	200

§ 93 Substitution

¹ Die Gebühren für die Bewilligung nach § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen (Anwaltsgesetz, AnwG) vom 10. Mai 2000¹⁾ (Substitution) betragen 100-500 Franken.

§ 94 Notariat

¹ Die Gebühren betragen für die

a)*	Ermächtigung zur Ausübung des Notariats:	
1.*	wenn keine besonderen Abklärungen erforderlich sind	250
2.*	wenn besondere Abklärungen erforderlich sind	250-10'000
b)	Befreiung eines Notars von der Schweigepflicht	100-2'000
c)*	Löschung der Ermächtigung zur Ausübung des Notariats:	
1.*	auf eigenes Gesuch	350
2.*	nicht auf eigenes Gesuch	350-10'000
d)	Entgegennahme der Notariatsakten zur Aufbewahrung	100-2'000
e)*	Eintragung und Löschung eines Notars im Schweizerischen Register der Urkundspersonen	200

§ 95 Begnadigung

¹ Die Gebühren betragen für einen Entscheid über die Begnadigung durch

a)	den Kantonsrat	100-5'000
b)	den Regierungsrat	100-3'000

§ 96 Enteignung

¹ Die Gebühren betragen für einen Entscheid über die Enteignung durch

a)	den Kantonsrat	500-3'000
b)	den Regierungsrat	100-1'000

§ 97 Medizinische Staatshaftung

¹ Die Gebühren für Verfügungen über die medizinische Staatshaftung nach §§ 19^{bis} ff. des Spitalgesetzes (SpiG) vom 12. Mai 2004²⁾ betragen 100-5'000 Franken.

¹⁾ BGS [127.10.](#)

²⁾ BGS [817.11.](#)

2.2.16. Steuerwesen**§ 98 Einspracheverfahren**

¹ Die Gebühren für Untersuchungsmassnahmen der Steuerbehörden im Einspracheverfahren betragen für

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| a) Bücheruntersuchungen | 200-3'000 |
| b) andere Untersuchungsmassnahmen | 50-1'000 |

§ 99 Verkehrswertschätzung von Grundstücken

¹ Die Gebühren für die Verkehrswertschätzung von Grundstücken durch die Abteilung Katasterschätzung betragen 300-1'500 Franken.

2.2.16.^{bis} Stiftungsaufsicht***§ 99^{bis}* Jährliche Aufsichtsgebühr**

¹ Die jährliche Aufsichtsgebühr für die Ausübung der Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrem Zweck nicht der beruflichen Vorsorge dienen (klassische Stiftungen und öffentlich-rechtliche Stiftungen) bemisst sich wie folgt am Bruttovermögen:

- | | |
|--------------------------|-------|
| a) bis 100'000 | 200 |
| b) 100'001-500'000 | 400 |
| c) 500'001-1'000'000 | 600 |
| d) 1'000'001-5'000'000 | 1'000 |
| e) 5'000'001-10'000'000 | 1'400 |
| f) 10'000'001-20'000'000 | 2'000 |
| g) 20'000'001-50'000'000 | 2'800 |
| h) über 50'000'000 | 3'800 |

² Als Bruttovermögen gilt die Bilanzsumme.

§ 99^{ter}* Gebühren für Prüfungen, Verfügungen und Dienstleistungen

¹ Die Stiftungsaufsicht erhebt für Prüfungen, Verfügungen und weitere Dienstleistungen folgende Gebühren.

- | | |
|---|------------|
| a) Übernahme oder Abgabe der Aufsicht | 500-2'500 |
| b) Urkundenüberprüfung, -änderung und -genehmigung | 300-5'000 |
| c) Reglementsprüfung, -änderung und -genehmigung | 300-3'000 |
| d) Fusion, Aufhebung oder Gesamtliquidation | 900-10'000 |
| e) Bearbeitung von Aufsichtsbeschwerden | 300-5'000 |
| f) Verhängung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen | 450-5'000 |
| g) Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle | 200-1'000 |
| h) Mahnung für die Einreichung von Unterlagen oder für das Missachten von Fristen aufsichtsrechtlicher Massnahmen | 50 |
| i) Erlass weiterer Verfügungen | 200-1'000 |

² Bei der zweiten und jeder weiteren Mahnung gemäss Absatz 1 Buchstabe h in gleicher Angelegenheit wird eine Mahngebühr von je 100 Franken erhoben.

615.11

2.2.17. Kantonsstrassen

§ 100 Bewilligungen

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zur Sondernutzung von Kantonsstrassen ohne Auswirkung auf den Verkehrsfluss betragen:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Bewilligungsgebühr (Grundgebühr) | 50-1'500 |
| b) | Kurzfristige Belegung mit kommerzieller Nutzung (insbesondere Gartenwirtschaft, Verkaufsstände etc.) pro m ² und Saison, je nach Charakter der Strasse | 50-100 |
| c) | Kurzfristige Belegung ohne kommerzielle Nutzung (insbesondere Mulden, Gerüste, etc.) pro m ² und Monat, je nach Charakter der Strasse | 5-15 |
| d) | Langfristige Belegung mit kommerzieller Nutzung (insbesondere Kreisel-Innenflächen, Areal neben Verkehrsflächen etc.) unter Berücksichtigung des Verkehrswertes der beanspruchten Fläche, pro Jahr | 100-10'000 |
| e) | Langfristige Belegung ohne kommerzielle Nutzung (insbesondere Kreisel-Innenflächen, Areal neben Verkehrsflächen etc.) unter Berücksichtigung des Realwertes der beanspruchten Fläche, pro Jahr | 100-10'000 |
| f) | Abgeltung Durchleitungsrecht, pro Laufmeter, je nach Charakter der Strasse | 1-10 |

² Die Gebühren für die Bewilligung zur Sondernutzung von Kantonsstrassen mit Auswirkung auf den Verkehrsfluss betragen:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Bewilligungsgebühr (Grundgebühr) | 150-1'500 |
| b) | Kurzfristige Nutzung mit Verkehrsbeeinträchtigung verbunden (insbesondere Baustelle mit Lichtsignalanlage, Aufhebung von Fussgängerpassagen, Fahrspur-reduktion etc.), pro Tag, je nach Charakter der Strasse | 5-300 |

³ Die Gebühren für die Bewilligung von Verankerungen im Strassenareal betragen je nach Tonnen Zugkraft 150-10'000 Franken.

§ 101 Gebühren für Kreisbauämter

¹ Die Gebühren für Tätigkeiten der Kreisbauämter nach der Kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978¹⁾ betragen für Auskünfte, Beratungen, Abklärungen, soweit sie das übliche Mass überschreiten und keine spezielle Gebühr verlangt wird, 150-2'000 Franken.

2.2.18. Umwelt

§ 102 Wasser, Boden, Abfall

¹ Für folgende Tätigkeiten nach dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009²⁾ sind Gebühren geschuldet:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Erteilung, Änderung oder Entzug einer Bewilligung | 100-15'000 |
|----|---|------------|

¹⁾ BGS [711.61](#).

²⁾ BGS [712.15](#).

- | | | |
|----|---|-----------|
| b) | Abnahme und Kontrolle von Anlagen, die nach dem GWBA ³⁾ bewilligt wurden | 300-3'000 |
|----|---|-----------|

§ 103 *Materialentnahmestellen*

¹ Die Gebühren betragen für die

- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | Bewilligung von Materialentnahmestellen und Depo-
nien | 400-75'000 |
| b) | Überwachung von Materialentnahmestellen, pro Jahr | 1'000-3'000 |

§ 104 *Wasserrechte*

¹ Die Gebühren betragen für die Verleihung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung und Übertragung von Wasserrechten

- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | durch den Regierungsrat | 100-100'000 |
| b) | durch den Kantonsrat beziehungsweise das Volk | bis 500'000 |
| c) | zusätzlich pro kW | 20 |

§ 105 *Nutzung öffentlicher Oberflächengewässer und von öffentlichem Grundwasser*

¹ Dauernde und vorübergehende Nutzungsgebühren

- | | | |
|----|--|-------|
| a) | Entnahme von Oberflächenwasser | |
| 1. | konzedierte Wassermenge, pro Minutenliter | -65 |
| 2. | zusätzlich für effektive Wassermenge, pro m ³ | -.007 |
| 3. | Mindestgebühr | 100 |
| 4. | Die Gebühren nach Ziffer 1 und 2 für die Entnahme von Oberflächenwasser können für Nutzungen im öffentlichen Interesse um 20 Prozent ermässigt werden. | |
| b) | Wasserentnahme aus Oberflächengewässern für die Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen | |
| 1. | bewilligte oder konzedierte Entnahmemenge, pro Minutenliter | -.50 |
| 2. | Mindestgebühr | 100 |
| c) | Entnahme von Grund- und Quellwasser. Kategorie A: private Nutzung als Trinkwasser | |
| 1. | Wasserrechtszins, pro Minutenliter | 4 |
| 2. | Wasserverbrauchszins, pro m ³ | -.02 |
| 3. | Mindestgebühr | 300 |
| d) | Entnahme von Grund- und Quellwasser. Kategorie B: öffentliche Nutzung als Trinkwasser | |
| 1. | Wasserrechtszins, pro Minutenliter | 1.50 |
| 2. | Wasserverbrauchszins, pro m ³ | -.015 |
| 3. | Mindestgebühr | 100 |
| e) | Wird die Fassung nach Buchstaben c und d allein für die Trinkwasserversorgung in Notlagen betriebsbereit gehalten, können Wasserrechts- wie Wasserverbrauchszins reduziert werden. | |
| f) | Entnahme von Grund- und Quellwasser. Kategorie C: Nutzung für industrielle und gewerbliche Zwecke | |
| 1. | Wasserrechtszins, pro Minutenliter | 4 |

³⁾ BGS [712.15](#).

615.11

	2.	Wasserverbrauchsziens, pro m ³	-02
	3.	Mindestgebühr	400
g)		Entnahme von Grund- und Quellwasser. Kategorie D: Nutzung für Wärmepumpe (heizen oder kühlen) bei Wiederversickerung	
	1.	Wasserrechtsziens, pro Minutenliter	1
	2.	Wasserrechtsziens, pro m ³	-005
	3.	Mindestgebühr	300
h)		Entnahme von Grund- und Quellwasser. Kategorie E: Nutzung zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen	
	1.	Wasserrechtsziens, pro Minutenliter	4
	2.	Wasserverbrauchsziens, pro m ³	-02
	3.	Mindestgebühr	300
i)		Entnahme von Grund- und Quellwasser. Kategorie F: Grundwasserabsenkung (bei Ableitung in Vorflut, usw.)	
	1.	Wasserrechtsziens, pro Minutenliter	10
	2.	Mindestgebühr	400
j)		Betrieb von Wärmepumpenanlagen durch Oberflächenwasser	
	1.	pro MJ/h	1
k)		Entnahme von Wasser zur Kühlung von Kernkraftwerken	
	1.	pro m ³ verdunstetes Wasser (Differenz zwischen Wasserentnahme und Wasserrückgabe)	-22
l)		Schiffshäuser und andere Bauten	
	1.	pro m ² beanspruchte Wasserfläche	12
	2.	Mindestgebühr	240
m)		Schiffsstege	
	1.	pro m ² beanspruchte Wasserfläche	6
	2.	Mindestgebühr	60
n)		Schiffsanbindepfosten	
	1.	je Anbindestelle	120
o)		pro Schiff	
	1.	ohne Motor	100
	2.	mit Motorenleistung bis 6 kW	150
	3.	mit höherer Motorenleistung	250
² Einmalige Nutzungsgebühren			
a)		Gewässer über- oder unterquerende Rohrleitungen	
	1.	pro Laufmeter	4-7
	2.	Mindestgebühr	100
b)		Gewässerüberquerende Leitungen. Freileitungen	
	1.	pro Draht und Laufmeter, bis 60 kV	3.50
	2.	pro Draht und Laufmeter, bis 250 kV	6
	3.	pro Draht und Laufmeter, über 250 kV	8
	4.	Mindestgebühr	110
c)		Gewässerüberquerende Leitungen. Rohrleitungen, Zoresisen usw.	
	1.	pro Laufmeter	4-7
	2.	Mindestgebühr	110

d)	Gewässerüberquerende Leitungen. Masten	
	1. pro Mast je nach Grösse und Beeinträchtigung des Wasserunterhaltungsdienstes	70-700
e)	Überbrückungen und Eindeckungen	
	1. je nach Art der Nutzung und Ort des Objektes, pro m ² Nutzfläche	10-85
	2. Mindestgebühr	100
f)	Entnahme von Sand, Kies und anderem Material	
	1. je nach Wert des gewonnenen Materials, pro m ³	3-30
	2. Mindestgebühr	150
g)	Einbauten in Grundwasser	
	1. Bewilligung	300-3'000
	2. Konzession, pro m ³ umbauten Raum, bis zum mittleren Grundwasserspiegel	-10-1
	3. Konzession, pro m ³ umbauten Raum, unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels	1-10
	4. Mindestgebühr	200

§ 106 Umweltschutzgesetzgebung

¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung sind folgende Gebühren geschuldet:

a)	Bewilligung und Erlass einer Verfügung	100-10'000
b)	Herausgabe von Daten ausserhalb der ordentlichen Publikationen	50-20'000

² Die Gebühren für die Beurteilung von Umweltverträglichkeitsprüfungen (inkl. Erfolgskontrolle nach der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988¹⁾) betragen 100-100'000 Franken.

³ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) vom 27. Februar 1991²⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:

a)	Beurteilung von Kurzberichten und Risikoermittlungen	100-10'000
b)	Kontrolle und Anordnung von Massnahmen	100-5'000

⁴ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985³⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:

a)	Kontrolle und Erlass einer Verfügung	100-10'000
b)	Emissions- und Immissionsmessungen	100-30'000
c)	Ausbildung und Beratung der Feuerungskontrolleure und Feuerungskontrolleurinnen, pro Kontrolle	5

¹⁾ SR [814.011](#).

²⁾ SR [814.012](#).

³⁾ SR [814.318.142.1](#).

615.11

⁵ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986¹⁾ und der eidgenössischen Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV) vom 28. Februar 2007²⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| a) Erlass einer Verfügung | 100-2'000 |
| b) Bewilligung, Kontrolle, Messungen | 100-10'000 |

⁶ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990³⁾, der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005⁴⁾ und den die Abfallwirtschaft betreffenden Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009⁵⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | |
|--|------------|
| a) Betriebs- und andere Bewilligungen | 100-20'000 |
| b) Erlass einer Verfügung | 100-5'000 |
| c) Kontrollen und Untersuchungen | 100-10'000 |
| d) Kontrolle und Erfassen von Listen und Berichten pro Seite resp. Bericht | 20-500 |

⁷ Für Tätigkeiten nach dem eidgenössischen Strahlenschutzgesetz (StSG) vom 22. März 1991⁶⁾ und der eidgenössischen Strahlenschutzverordnung (StSV) vom 22. Juni 1994⁷⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | |
|---|------------|
| a) Durchführen von Messungen | 100-2'000 |
| b) Kontrolle und Erlass einer Verfügung | 100-10'000 |

⁸ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV) vom 26. August 1998⁸⁾ und den die Abfallwirtschaft betreffenden Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009⁹⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | |
|--|------------|
| a) Genehmigung von Pflichtenheften für technische Untersuchungen | 200-10'000 |
| b) Begleitung von Voruntersuchungen | 200-30'000 |
| c) Begleitung von Detailuntersuchungen und Sanierungen | 200-50'000 |
| d) Erlass einer Verfügung | 200-30'000 |
| e) Erteilung von Auskünften | 200-10'000 |

⁹ Die Gebühren für Tätigkeiten nach der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBB) vom 1. Juli 1998¹⁰⁾ betragen 200-30'000 Franken.

¹⁾ SR [814.41](#).

²⁾ SR [814.49](#).

³⁾ SR [814.600](#).

⁴⁾ SR [814.610](#).

⁵⁾ BGS [712.15](#).

⁶⁾ SR [814.50](#).

⁷⁾ SR [814.501](#).

⁸⁾ SR [814.680](#).

⁹⁾ BGS [712.15](#).

¹⁰⁾ SR [814.12](#).

¹⁰ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV) vom 9. Mai 2012¹⁾ in geschlossenen Systemen und der eidgenössischen Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV) vom 10. September 2008²⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | | |
|----|--------------------------------------|------------|
| a) | Kontrolle und Erlass einer Verfügung | 300-10'000 |
| b) | Erhebung und Untersuchung von Proben | 300-10'000 |

¹¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 23. Dezember 1999³⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Überprüfung der Berechnungsgrundlagen | 200-2'000 |
| b) | Veranlassen von Messungen, Beurteilung, Verfassen des Messberichtes | 100-1'000 |
| c) | Verfassen spezieller Berichte | 200-1'000 |
| d) | Ausnahmebewilligungen | 200-2'000 |

§ 107 Überwachung von Deponien

¹ Die Gebühren betragen für die Überwachung

- | | | |
|----|---|---|
| a) | von Reaktordeponien, pro m ³ Deponiematerial (fest) | 3 |
| b) | von Inertstoffdeponien, pro m ³ Deponiematerial (fest) | 1 |

² Die Gebühren für den Unterhaltsdienst für Abfalldeponien betragen pro m³ Deponiematerial (fest) 5 Franken.

³ Die Gebühren nach Absatz 2 werden für die langfristige Überwachung der Abfalldeponien verwendet.

§ 108 Gewässerschutzgesetzgebung

¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Genehmigung von Abnahmeverträgen | 200-1'000 |
| b) | Bewilligung und Erlass einer Verfügung | 100-10'000 |
| c) | Abnahme von Abwasserreinigungsanlagen | 100-15'000 |
| d) | Kontrolle, Abnahme und Untersuchung | 100-10'000 |
| e) | Herausgabe von Daten ausserhalb der ordentlichen Publikationen | 50-20'000 |
| f) | Kontrolle und Erfassen von Tankrevisionsrapporten und -meldungen sowie Servicerapporten (Geräte) | 10-200 |
| g) | Überwachung und Kontrolle von Revisionsfirmen | 200-2'000 |
| h) | Registrierung und Nummerierung von meldepflichtigen Lageranlagen (Tank-Kataster Nr.) | 50-200 |
| i) | Beratungen und Expertisen | 100-5'000 |

§ 109 Chemikaliengesetzgebung

¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Erhebung, Untersuchung und Beurteilung von Proben | 100-10'000 |
|----|---|------------|

¹⁾ [SR 814.912.](#)

²⁾ [SR 814.911.](#)

³⁾ [SR 814.710.](#)

615.11

b)	Kontrollen	100-5'000
c)	Erlass einer Verfügung	100-5'000
d)	Überprüfung von Sicherheitsdatenblättern	100-2'000

§ 110 Pflanzenschutzmittelverordnung

¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV) vom 12. Mai 2010¹⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:

a)	Erhebung, Untersuchung und Beurteilung von Proben	100-10'000
b)	Kontrollen	100-5'000
c)	Erlass einer Verfügung	100-5'000
d)	Überprüfung von Sicherheitsdatenblättern	100-2'000

§ 111 Dünger-Verordnung

¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV) vom 10. Januar 2001²⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:

a)	Erhebung, Untersuchung und Beurteilung von Proben	100-10'000
b)	Kontrollen	100-5'000
c)	Erlass einer Verfügung	100-5'000
d)	Überprüfung von Sicherheitsdatenblättern	100-2'000

§ 112 Gefahrgutbeauftragtenverordnung

¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung, GGBV) vom 15. Juni 2001³⁾ sind folgende Gebühren geschuldet:

a)	Kontrollen	100-5'000
b)	Erlass einer Verfügung	100-5'000
c)	Registrierung von Gefahrgutbeauftragten	50-200

2.2.19. Verkehr

§ 113 Bewilligungen zur Beförderung von Personen

¹ Die Gebühren für die Bewilligungen zur Beförderung von Personen betragen 100-1'000 Franken.

2.2.20. Veterinärwesen

§ 114 Tierschutz

¹ Die Gebühren betragen für

a)	Bewilligungen nach der Tierschutzgesetzgebung	100-5'000
----	---	-----------

¹⁾ SR [916.161](#).

²⁾ SR [916.171](#).

³⁾ SR [741.622](#).

- | | | |
|----|--|-----------|
| b) | das Anordnen von Verwaltungsmassnahmen | 100-5'000 |
| c) | Kontrollen, Zertifikate, usw. | 100-2'000 |

§ 115 Hundehaltung

¹ Die Gebühren für folgende Tätigkeiten nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 7. November 2006¹⁾ betragen:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Haltebewilligung für Hunde bestimmter Rassen (§ 4) | 200-3'000 |
| b) | Anordnung von Massnahmen (§ 5) | 100-1'500 |
| c) | Kennzeichnungskontrolle (§ 11) | 40 |
| d) | Mahngebühr pro Mahnung | 50 |

§ 116 Tierarzneimittel

¹ Die Gebühren betragen für

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | die Detailhandelsbewilligung | 200 |
| b) | Kontrollen in Praxen und Betrieben (mit Berichterstattung) nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a und b der eidgenössischen Verordnung über die Tierarzneimittel (Tierarzneimittelverordnung, TAMV) vom 18. August 2004 ²⁾ | 200-2'000 |
| c) | übrige Verwaltungsmassnahmen | 200-5'000 |

§ 117 Viehhandel

¹ Die Grundgebühr für die Erteilung oder Erneuerung eines Patentes für die Ausübung des Viehhandels beträgt pro Jahr für den

- | | | |
|----|-----------------------------|-----|
| a) | Pferde- und Grossviehhandel | 150 |
| b) | Kleinviehhandel | 75 |

§ 118 Tierseuchen

¹ Die Gebühren betragen für

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Kontrollen und Bewilligungen nach der Tierseuchengesetzgebung | 100-800 |
| b) | die Anordnung von Verwaltungsmassnahmen | 100-2'500 |
| c) | Kontrollen, Zertifikate, usw. | 50-500 |
| d) | Bewilligungen nach der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) vom 25. Mai 2011 ³⁾ | 100-2'000 |

§ 118^{bis}* Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

¹ Die Grundgebühr pro Betrieb und Besuch beträgt 20 Franken.

² Die Gebühr für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung beträgt pro Tier:

- | | | |
|----|-------------------------|----|
| a) | Rind älter als 6 Wochen | 12 |
| b) | Kalb | 8 |
| c) | Schaf | 8 |
| d) | Ziege | 8 |

¹⁾ BGS [614.71](#).

²⁾ SR [812.212.27](#).

³⁾ SR [916.441.22](#).

615.11

e)	Schwein	5
f)	Schwein Schlachtstrasse	3
g)	Pferd	12
h)	Hausgeflügel, Hauskaninchen	0.20
i)	Zucht-Schalenwild	8
j)	Federwild, Hasen	0.20
k)	Wildschwein (mit Probenahme)	45
l)	anderes Wild	8

³ Überschreiten die von einer Schlachthanlage entrichteten Gebühren die von ihr in Anspruch genommenen Leistungen der Fleischkontrollorgane, werden die zuviel verrechneten Gebühren zurückerstattet.

⁴ Der bei Absatz 2 Buchstabe a aufgrund von Notschlachtungen und Schlachtungen vor 06.00 Uhr anfallende Mehraufwand wird zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

2.2.21. Wald, Jagd und Fischerei

2.2.21.1. Wald

§ 119 Bewilligungen im Waldbereich

¹ Folgende Gebühren sind geschuldet für die

a)	Rodungsbewilligung	300-5'000
b)	Schlagbewilligung	100-1'000
c)	Ausnahmebewilligung zum Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen	20-500
d)	Bewilligung zur nachteiligen Nutzung	100-1'000
e)	Fach- und Ausnahmebewilligung betreffend umweltgefährdender Stoffe	50-200
f)	Ausnahmebewilligung zum Kahlschlagverbot	200-1'000
g)	Bewilligung zur Teilung von Wald und Veräusserung von Wald im öffentlichen Eigentum	200-1'000
h)	Bewilligung zur Durchführung von Veranstaltungen im Wald	100-2'000

§ 120 Weitere Gebühren im Waldbereich

¹ Gebühren sind geschuldet für die

a)	Waldfeststellung im Einzelfall	100-2'000
b)	Anordnung von Fahrverboten im Wald	100-500
c)	Benützung von Planungsgrundlagen	100-2'000

§ 121 Einspracheentscheide

¹ Folgende Gebühren sind geschuldet für Einspracheentscheide

a)	gegen Rodungsgesuche	100-2'000
b)	gegen Rodungsbewilligungen	100-2'000
c)	bei Waldfeststellungen im Nutzungsplanverfahren	100-2'000

- | | | |
|----|--|-----------|
| d) | bei Waldfeststellungen im Einzelfall | 100-2'000 |
| e) | gegen die Anordnung von Fahrverboten im Wald | 100-2'000 |

2.2.21.2. Jagd

§ 122 Jagdlehrgang und Jagdprüfung

¹ Die Gebühren betragen für

- | | | |
|----|---|-----|
| a) | den Jagdlehrgang und die Jagdprüfung | 600 |
| b) | die Wiederholung der praktischen oder der theoretischen Jagdprüfung | 200 |
| c) | Duplikate für Prüfungsausweise | 50 |

§ 123 Jagdpass

¹ Die Gebühren für das Ausstellen eines Jagdpasses betragen für den*

- | | | |
|-----|--|-----|
| a)* | Jahresjagdpass für Jagdpächter mit Niederlassung im Kanton | 100 |
| b)* | Jahresjagdpass für Jagdpächter mit Niederlassung ausserhalb des Kantons | 200 |
| c)* | Jahresjagdpass für Jagdgäste mit Niederlassung im Kanton | 180 |
| d)* | Jahresjagdpass für Jagdgäste mit Niederlassung ausserhalb des Kantons | 320 |
| | 1.* ... | |
| | 2.* ... | |
| | 3.* ... | |
| e)* | Mehrjahresjagdpass für Jagdpächter mit Niederlassung im Kanton (pro Jahr) | 80 |
| | 1.* ... | |
| | 2.* ... | |
| | 3.* ... | |
| f)* | Mehrjahresjagdpass für Jagdpächter mit Niederlassung ausserhalb des Kantons (pro Jahr) | 160 |
| g)* | Jagdpass für Auszubildende | 100 |
| h)* | Tagesjagdpass | 30 |

² ...*

³ ...*

⁴ Die Gebühr beträgt für

- | | | |
|-----|---------------------------|-----|
| a)* | den Entzug des Jagdpasses | 100 |
| b) | Duplikate des Jagdpasses | 50 |

§ 124 Jagdbewilligungen

¹ Die Gebühr beträgt für die

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Bewilligung zum Einfangen und Halten jagdbarer Tiere | 50-200 |
| b) | Bewilligung zum Einfangen, Handel, Halten, Aussetzen, zur Ein-, Durch- und Ausfuhr und Präparation geschützter Tiere | 50-1'000 |

615.11

c)	Bewilligung für die Ausübung der Falknerei	50
d)	Bewilligung für sportliche Veranstaltungen und gesellschaftliche Anlässe in eidgenössischen Bann- und Schutzgebieten	100-2'000
e)	Bewilligung zum Abschuss jagdbarer oder geschützter Wildtiere	50-200

§ 125 Weitere Gebühren im Jagdbereich

¹ Die Gebühren betragen für

a)	Ausstellen oder Ändern des Jagdpachtvertrages	50-1'000
b)	Mitberichte im Bereich Wildschutz und Lebensraumerhaltung	50-5'000
c)	Verfügung des Departementes betreffend Wildschaden	100-2'000
d)*	Bergung und Entsorgung von Fallwild und das Ausfüllen der Unfallprotokolle bei Wildunfällen im Strassenverkehr	200

2.2.21.3. Fischerei

§ 126 Fischereibewilligungen

¹ Die Gebühren betragen für ein

a)	Jahrespatent	140
b)	Wochenpatent	80
c)	Tagespatent	20
d)	Gastpatent	50
e)	Jugend-Jahrespatent	50
f)	Jugend-Wochenpatent	30
g)	Jugend-Tagespatent	15

² Für Personen mit Niederlassung ausserhalb des Kantons Solothurn kann ein Zuschlag auf die Patentgebühren von bis zu 100 Prozent erhoben werden.*

³ Die Gebühren, die für andere fischereiliche Bewilligungen erhoben werden, betragen für

a)	Bewilligungen für den Fang von Krebsen und Fischnährtieren	50-250
b)	Bewilligungen für den Laichfischfang	50-250
c)	Sonderfangbewilligungen	50-250
d)	Einsatzbewilligungen für Elektrofischfanggeräte	50-250

§ 127 Weitere Gebühren

¹ Folgende Gebühren werden erhoben für

a)	Prüfungsgebühren für die Fischerei- und die Elektrofischfangprüfung	50-300
b)	Auslagen für Prüfungsunterlagen und Prüfungsausweise	20-200

- | | | |
|----|--|-----------|
| c) | das Ausstellen, Ändern und Aufheben des Pachtvertrages für Fischereigewässer | 50-1'000 |
| d) | Bewilligungen für technische Eingriffe in Gewässer | 50-15'000 |

2.2.21.4. Gemeinsame Bestimmungen

§ 128 *Andere Verfügungen*

¹ Die Gebühren für andere wald-, jagd- und fischereirechtliche Verfügungen betragen 50-1'000 Franken.

§ 129 *Auslagen*

¹ Die Gebühren für Auslagen für forst-, jagd- und fischereitechnische Massnahmen, die durch Dritte verursacht oder in Auftrag gegeben werden, betragen 50-15'000 Franken.

2.2.22. Wirtschaft und Arbeit

§ 130 *Arbeitsgesetz*

¹ Die Gebühren betragen für

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | die Anordnung von Massnahmen nach Artikel 52 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 ¹⁾ | 100-1'000 |
| b) | die Arbeitszeitbewilligung, je nach Anzahl bewilligter Arbeitsstunden | 20-400 |
| c) | den Entzug und die Sperre von Arbeitszeitbewilligungen | 50-400 |
| d) | den Entzug der Befugnis, Überzeit ohne Bewilligung anzuordnen | 50-400 |

§ 131 *Sexarbeit*

¹ Die Gebühren für Verfügungen und Entscheide im Zusammenhang mit der Ausübung von Sexarbeit betragen 500-3'000 Franken.

§ 132 *Gastwirtschaftliche Tätigkeiten und Alkoholhandel*

¹ Folgende Gebühren werden für Verfügungen im Zusammenhang mit gastwirtschaftlichen Tätigkeiten und Alkoholhandel erhoben:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Erteilung oder Entzug einer Bewilligung | 250-800 |
| b) | Erteilung oder Entzug einer Bewilligung für den Handel mit alkoholhaltigen Getränken | 100-500 |
| c) | Erweiterung einer Bewilligung | 100 |
| d) | Duplikate einer Bewilligung | 50 |

§ 133 *Schiedsverfahren kantonale Einigungsstelle*

¹ Die Gebühren für Schiedsverfahren vor der kantonalen Einigungsstelle betragen 200-1'500 Franken.

¹⁾ SR [822.11](#).

615.11

§ 134 *Konsumkredit*

¹ Die Gebühren für Verfügungen nach dem Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2001¹⁾ betragen 500-5'000 Franken.

§ 135 *Plangenehmigungen und Betriebsbewilligungen*

¹ Die Gebühren betragen für die

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Plangenehmigung für industrielle Betriebe, je nach Grösse des umbauten Raumes | 100-2'000 |
| b) | Betriebsbewilligung für industrielle Betriebe, je nach Grösse des umbauten Raumes | 100-1'000 |
| c) | Betriebsbewilligung für technische Anlagen | 100-500 |
| d) | Bewilligung zur Einrichtung einer chemischen Kleiderreinigungsanlage | 100-500 |
| e) | Anordnung von Massnahmen zur Verhütung von Berufsunfällen | 300-1'000 |

§ 136 *Entsandte Arbeitnehmer*

¹ Die Gebühren für Meldebestätigungen für entsandte Arbeitnehmer betragen 25 Franken.

§ 136 ^{bis*} *Eichamt*

¹ Die zusätzlich zu den eidgenössischen Eichgebühren erhobenen Auslagenentschädigungen im Messwesen betragen:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Wartezeit, soweit diese von der gebührenpflichtigen Person zu verantworten ist, nach dem Stundenansatz gemäss Eichgebührenverordnung (EichGebV) vom 23. November 2005 ²⁾ | |
| b) | Transport der nötigen Mess- und Hilfsmittel | |
| | 1) für Waagen | 15-200 |
| | 2) für Tanksäulen | 20-100 |
| | 3) für Abgasprüfgeräte | 20-150 |
| | 4) weitere Mess- und Hilfsmittel | 20-100 |
| c) | Mess- und Hilfsmittel, die gemietet werden müssen: | |
| | 1) Eichlastenzug pro Stunde | 450-600 |
| | 2) Gasjustierung von Abgasprüfgeräten nach dem Stundenansatz gemäss Eichgebührenverordnung (EichGebV) vom 23. November 2005 ³⁾ | |
| | 3) weitere Mess- und Hilfsmittel nach dem Stundenansatz gemäss Eichgebührenverordnung (EichGebV) vom 23. November 2005 ⁴⁾ | |
| d) | Justier- und Einstellungsarbeiten nach dem Stundenansatz gemäss Eichgebührenverordnung (EichGebV) vom 23. November 2005 ⁵⁾ | |
| e) | Einsatz von beigezogenen Dritten pro Stunde | 93 |

¹⁾ SR [221.214.1](#).

²⁾ SR [941.298.1](#).

³⁾ SR [941.298.1](#).

⁴⁾ SR [941.298.1](#).

⁵⁾ SR [941.298.1](#).

§ 137 Ausnahmebewilligung

¹ Die Gebühren für Ausnahmebewilligungen von den Öffnungszeiten für Geschäfte nach dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015¹⁾ betragen 50-200 Franken.

§ 138 Kleinspiele*

¹ Die Gebühren für die Bewilligung von Kleinspielen betragen:*

- | | | |
|-----|--|--------|
| a)* | Für Kleinlotterien wie Lottos und Tombolas | 30-600 |
| b)* | Für lokale Sportwetten | 30-600 |
| c)* | Für kleine Pokerturniere pro Veranstaltungsort | 30-600 |

² Für die aufsichtsrechtliche Tätigkeit im Bereich der Kleinspiele können ebenfalls Gebühren nach den Ansätzen gemäss Absatz 1 erhoben werden.*

§ 139 Ausnahmebewilligung

¹ Die Gebühren für Ausnahmebewilligungen nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz, RTG) vom 18. Mai 2014²⁾ betragen 50-1'000 Franken.

§ 140 Bewilligung für Ehe- und Partnerschaftsvermittlungen mit dem Ausland

¹ Für Tätigkeiten der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Erteilung oder Entzug einer Bewilligung | 500-2'000 |
| b) | Erneuerung einer Bewilligung oder Anpassung der Kautionshöhe | 250-1'000 |
| c) | Aufhebung einer Bewilligung oder Freigabe der Kaution | 250-500 |

§ 140^{bis}* Submissionsrechtliche Sanktionen gegenüber Anbietern und Subunternehmern

¹ Die Gebühren für Verfügungen nach Artikel 45 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB) vom 15. November 2019³⁾ betragen 100-10'000 Franken.

3. Gebühren der Gerichte**3.1. Allgemeine Bestimmungen****§ 141 Fehlende Gebühr**

¹ Ist eine Gebühr oder eine Entschädigung vom zuständigen Richter nicht festgesetzt worden, so hat sie der Gerichtsschreiber nachträglich festsetzen zu lassen oder, sofern dies nicht mehr möglich ist, selber festzusetzen.

¹⁾ BGS [940.11](#).

²⁾ BGS [512.41](#).

³⁾ BGS [721.532](#).

615.11

§ 142 *Kostenverzeichnis*

¹ Für jedes Verfahren ist ein Kostenverzeichnis anzulegen. Darin sind alle Gebühren, Entschädigungen und Auslagen gesondert aufzuführen.

§ 143 *Kopien*

¹ Für Kopien aus Entscheiden und aus Akten wird eine Gebühr von 50 Rappen für jede Seite erhoben.

² Beträge unter 10 Franken werden nicht in Rechnung gestellt.

³ Für Kopien von anonymisierten Urteilen kann zusätzlich zu Absatz 1 ein Pauschalbetrag von 20-100 Franken in Rechnung gestellt werden.

3.1^{bis}. Gerichtsverwaltungssachen*

§ 143^{bis}* *Gerichtsverwaltungskommission*

¹ Die Entscheidungsgebühr in Disziplinarsachen beträgt 100-7'000 Franken.

3.2. Zivilsachen

§ 144 *Schlichtungsverfahren*

¹ Für das Schlichtungsverfahren vor den Schlichtungsbehörden ist eine Pauschalgebühr von 200-1'500 Franken geschuldet.

§ 145 *Entscheidgebühr*

¹ Die Entscheidungsgebühr beträgt bei einem Streitwert von

a)	bis 30'000 Franken	200-4'000
b)	30'001-50'000 Franken	600-5'500
c)	50'001-100'000 Franken	800-8'000
d)	100'001-200'000 Franken	1'200-13'000
e)	200'001-500'000 Franken	1'800-25'000
f)	500'001-1'000'000 Franken	2'500-50'000

² Übersteigt der Streitwert 1 Million Franken, so kann die Maximalgebühr nach Absatz 1 um bis 1 Prozent des Streitwerts erhöht werden.

³ Kann der Streitwert nicht beziffert werden, beträgt die Entscheidungsgebühr 200-20'000 Franken.

⁴ Endet das Verfahren ohne Sachurteil oder ist keine schriftliche Urteilsbegründung erforderlich, so kann die Gebühr reduziert werden bis auf das Mass, das dem Aufwand entspricht, der bei Verfahrensbeendigung aufgelaufen ist. Die in Absatz 1 genannten Minimalgebühren dürfen in der Regel nicht unterschritten werden.

3.3. Strafsachen

§ 146 Staatsgebühren

¹ Für Urteile, Beschlüsse, Vergleiche, Verfügungen ist folgende Gebühr geschuldet:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Staatsanwalt, Untersuchungsbeamter und Einzelrichter | |
| | 1. Strafbefehle und Einstellungsverfügungen | 50-15'000 |
| | 2. Prozesse und andere Verrichtungen | 80-50'000 |
| b) | Amtsgericht | 80-75'000 |
| c) | Obergericht | 80-75'000 |
| d) | Haftrichter | |
| | 1. Entscheide in Haftsachen | 50-5'000 |
| | 2. Andere ihm von der Gesetzgebung übertragene Entscheide | 50-5'000 |
| e) | Jugendrechtspflege | |
| | 1. Jugendanwaltschaft: Strafbefehle, Verfügungen, Entscheide, Berichte, Vollzug von Massnahmen | 50-3'000 |
| | 2. Jugendgerichtspräsident | 50-2'000 |
| | 3. Jugendgericht | 50-5'000 |

3.4. Verwaltungsgerichtssachen*

§ 147 Verwaltungsgericht

¹ Folgende Gebühren sind geschuldet für

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Verfahren nach §§ 48 und 49 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 ¹⁾ | 50-15'000 |
| b) | übrige Verfahren | 30-10'000 |

§ 148 Versicherungsgericht

¹ Die Spruchgebühr in Fällen leichtsinniger oder mutwilliger Beschwerde- und Prozessführung beträgt 50-600 Franken.

§ 149 Kantonale Schätzungskommission

¹ Folgende Gebühren sind geschuldet für

- | | | |
|----|------------------------------------|-----------|
| a) | Verfahren vor dem Präsidenten | 50-1'500 |
| b) | Verfahren vor der Gesamtkommission | 50-10'000 |

§ 150 Kantonaies Steuergericht

¹ Folgende Gebühren sind geschuldet:

- | | | |
|----|--|--|
| a) | Grundgebühr | 50-3'000 |
| b) | Zuschläge | |
| | 1. Staatssteuerrekurse betreffend Einkommen und Ertrag | 1 Prozent des strittigen Einkommens/Ertrages |

¹⁾ BGS [125.12.](#)

615.11

2. Staatsteuerrekurse betreffend Vermögen und Kapital 2 Promille des strittigen Vermögens/Kapitals
3. Gemeindesteuerrekurse 50-1'500
4. Beschwerden betreffend direkte Bundessteuer, wenn nur die Bundessteuertaxation umstritten ist: 1/3 der Gebühr nach Ziff. 1
5. Beschwerden betreffend direkte Bundessteuer, bei gleichzeitiger Beurteilung der Staatssteuer-
veranlagung 10 Prozent der Gebühr nach Ziff. 1
6. Militärpflichtersatz, Verrechnungssteuer sowie Nebensteuern und Gebühren nach § 56 Absatz 1 Buchstabe b GO¹⁾ 5 Prozent des Abgabebetrages
7. Beschwerden gegen die Katasterschätzung 2 Promille des strittigen Schätzungsbetrages

² In besonderen Fällen, wie bei Steuerhoheitsstreitigkeiten, Zwischenveranlagungen, Anwendung von § 58 Absatz 3 StG²⁾, Steueraufschub, Verfahrens- und Bezugsfragen, kann auf den Zuschlag verzichtet werden.

³ Die Gerichtsgebühr beträgt maximal 15'000 Franken.

§ 151 Schiedsgericht in der Kranken- und Unfallversicherung

¹ Die Gebühren für Vermittlungsvorschläge oder Schiedssprüche des Schiedsgerichtes in der Kranken- und Unfallversicherung betragen 500-10'000 Franken.

3.5. Friedensrichter

§ 152* ...

§ 152^{bis}* Gebühren

¹ Die Friedensrichter erheben folgende Gebühren:

- a) Pauschalgebühren als Schlichtungsbehörde in Zivilsachen:
 1. Bei Erledigung der Streitsache durch Klageanerkennung, Vergleich oder Klagerückzug oder bei Ausstellung einer Klagebewilligung 50-100
 2. Für einen Urteilsvorschlag oder Entscheid 50-200
- b) Gebühren in Strafsachen: Für den Erlass eines Strafbefehls oder einer Einstellungsverfügung 50
- c) Gebühren für andere Tätigkeiten:
 1. Durchführung einer Steigerung von anderen Gegenständen als Grundstücken, Vieh und Handelsware und Mitwirkung beim Verkauf von Waren, pro Stunde 40
 2. Anzeige an den Verkäufer oder eine Partei nach Artikel 204 Absatz 3, 427 und 445 OR³⁾ 20

¹⁾ BGS [125.12.](#)

²⁾ BGS [614.11.](#)

³⁾ SR [220.](#)

² Neben den Gebühren nach Absatz 1 können sie den Ersatz der Auslagen für die Zustellung von Strafbefehlen und Einstellungsverfügungen verlangen.

³ Die Gebühren fließen in die Gemeindekasse.

§ 153 *Kostenvorschuss*

¹ Die Friedensrichter sind berechtigt, von der Klagepartei für die Friedensrichterkosten einen Kostenvorschuss zu verlangen.

§ 154 *Vollzug von Bussen und Kosten*

¹ Der Vollzug von Bussen und Kosten der Friedensrichter ist Sache der Einwohnergemeinden.

² Diese bestimmen die zuständige Vollzugsbehörde.

3.6. Zeugen, Sachverständige, Liquidatoren, Übersetzer, Parteien

§ 155 *Zeugengeld*

¹ Zeugen erhalten ein Zeugengeld von 20 Franken.

² Das Zeugengeld kann verweigert werden, wenn der Zeuge seine Zeugnispflicht mangelhaft erfüllt.

§ 156 *Entschädigung*

¹ Die Entschädigung für Sachverständige, Liquidatoren und Übersetzer bestimmt nach deren Anhören der Richter, Staatsanwalt oder Untersuchungsbeamte.

² Bei schriftlicher Erledigung des Auftrages haben sie für Aufwand und Auslagen Rechnung zu stellen. Die Rechnung ist vom Richter, Staatsanwalt oder Untersuchungsbeamten zu genehmigen. Übertriebene Forderungen sind zu ermässigen.

§ 157 *Auslagen*

¹ Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen, Liquidatoren und Übersetzern werden Verdienstauffälle, Reiseauslagen und andere Auslagen, die durch die Teilnahme an der Gerichtsverhandlung entstanden sind, ersetzt.

² Die Entschädigung für Verdienstauffall darf in der Regel 300 Franken pro Tag nicht übersteigen.

³ Als Reiseauslage ist in der Regel der Preis eines Bahnbilletts 2. Klasse zu entschädigen. Wird das Auto benützt, kann die für das Staatspersonal geltende Kilometerentschädigung ausgerichtet werden.

3.7. Verteidiger- und Parteientschädigungen im Strafverfahren

§ 158 Entschädigung, Vergütung und Reiseauslagen

¹ Der Richter setzt die Entschädigung der privat bestellten Verteidiger und der Rechtsbeistände von Privatklägern oder Dritten sowie der amtlichen Verteidiger und unentgeltlichen Rechtsbeistände nach dem Aufwand fest, welcher für eine sorgfältige und pflichtgemässe Vertretung erforderlich ist. Er gibt den Parteien vor dem Entscheid Gelegenheit zur Einreichung einer Honorarnote. Wird keine detaillierte Honorarnote eingereicht, schätzt er den Aufwand nach pflichtgemäßem Ermessen.

² Der Stundenansatz für die Bestimmung der Kosten der privat bestellten Verteidiger und der Rechtsbeistände von Privatklägern oder Dritten beträgt 230-330 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer, soweit sie Anwälte sind. § 3 ist analog anwendbar.

³ Der Stundenansatz für die Bestimmung der Entschädigung der amtlichen Verteidiger und unentgeltlichen Rechtsbeistände sowie für die Ausfallhaftung des Staates beträgt 180 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer.

⁴ Die Stundenansätze beruhen auf dem Teuerungsstand vom 30. September 2006. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, wenn diese im Vergleich zur aktuellen Festsetzung 5 Prozent beträgt. Die Gerichtsverwaltungscommission legt die neuen Stundenansätze durch Weisung fest.

⁵ Die Vergütung für Fotokopien beträgt 50 Rappen pro Stück. Für die Reiseauslagen gilt § 157 Absatz 3.

§ 159 Entschädigung Anwalt erster Stunde

¹ Die Tätigkeiten des Anwalts der ersten Stunde werden durch den Kanton entschädigt, wenn sich nach einer vorläufigen Festnahme durch die Polizei erweist, dass keine amtliche Verteidigung zu gewähren ist, obwohl zum Zeitpunkt des Bezugs die Anordnung der amtlichen Verteidigung als wahrscheinlich erschien, und die Entschädigung bei der beschuldigten Person selber uneinbringlich ist. Der Staatsanwalt oder Jugendanwalt bestimmt die Entschädigung des Anwalts der ersten Stunde in Anwendung von § 158 Absätze 3 und 5. Artikel 135 Absätze 4 und 5 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007¹⁾ gelten sinngemäss.*

3.8. Parteientschädigungen und Entschädigungen der unentgeltlichen Rechtsbeistände in Zivilverfahren

§ 160 Kosten und Entschädigung

¹ Der Richter setzt die Kosten der berufsmässigen Vertretung und die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistände nach dem Aufwand fest, welcher für eine sorgfältige und pflichtgemässe Vertretung erforderlich ist. Er gibt den Parteien vor dem Entscheid Gelegenheit zur Einreichung einer Honorarnote. Wird keine detaillierte Honorarnote eingereicht, schätzt er den Aufwand nach pflichtgemäßem Ermessen.

¹⁾ SR [312.0](#).

² Der Stundenansatz für die Bestimmung der Kosten der berufsmässigen Vertretung beträgt 230-330 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer, soweit sie durch Anwälte wahrgenommen wird. § 3 ist analog anwendbar.

³ Der Stundenansatz für die Bestimmung der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistände sowie für die Ausfallhaftung des Staates beträgt 180 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer.

⁴ Die Stundenansätze beruhen auf dem Teuerungsstand vom 30. September 2006. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, wenn diese im Vergleich zur aktuellen Festsetzung 5 Prozent beträgt. Die Gerichtsverwaltungskommission legt die neuen Stundenansätze durch Weisung fest.

⁵ Die Vergütung für Fotokopien beträgt 50 Rappen pro Stück. Für die Reiseauslagen gilt § 157 Absatz 3.

3.9. Parteientschädigungen und Entschädigungen der unentgeltlichen Rechtsbeistände in Verwaltungsverfahren

§ 161 Entschädigungen

¹ Im Verwaltungsverfahren ist § 160 sinngemäss anwendbar.

3.10. Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

§ 162 Böswillige oder mutwillige Beschwerdeführung

¹ Die Spruchgebühr bei böswilliger oder mutwilliger Beschwerdeführung beträgt 100–3'000 Franken.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist ist am unbenutzt abgelaufen. Publiziert im Amtsblatt vom

* Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
09.11.2016	01.01.2018	§ 123 Abs. 1	geändert	GS 2016, 39
09.11.2016	01.01.2018	§ 123 Abs. 1, a)	geändert	GS 2016, 39
09.11.2016	01.01.2018	§ 123 Abs. 1, b)	geändert	GS 2016, 39
09.11.2016	01.01.2018	§ 123 Abs. 1, c)	geändert	GS 2016, 39
09.11.2016	01.01.2018	§ 123 Abs. 1, d)	geändert	GS 2016, 39
09.11.2016	01.01.2018	§ 123 Abs. 1, d), 1.	aufgehoben	GS 2016, 39
09.11.2016	01.01.2018	§ 123 Abs. 1, d), 2.	aufgehoben	GS 2016, 39
09.11.2016	01.01.2018	§ 123 Abs. 1, d), 3.	aufgehoben	GS 2016, 39
09.11.2016	01.01.2018	§ 123 Abs. 1, e)	geändert	GS 2016, 39
09.11.2016	01.01.2018	§ 123 Abs. 1, e), 1.	aufgehoben	GS 2016, 39
09.11.2016	01.01.2018	§ 123 Abs. 1, e), 2.	aufgehoben	GS 2016, 39
09.11.2016	01.01.2018	§ 123 Abs. 1, e), 3.	aufgehoben	GS 2016, 39
09.11.2016	01.01.2018	§ 123 Abs. 1, f)	eingefügt	GS 2016, 39
09.11.2016	01.01.2018	§ 123 Abs. 1, g)	eingefügt	GS 2016, 39
09.11.2016	01.01.2018	§ 123 Abs. 1, h)	eingefügt	GS 2016, 39
09.11.2016	01.01.2018	§ 123 Abs. 2	aufgehoben	GS 2016, 39
09.11.2016	01.01.2018	§ 123 Abs. 3	aufgehoben	GS 2016, 39
09.11.2016	01.01.2018	§ 123 Abs. 4, a)	geändert	GS 2016, 39
09.11.2016	01.01.2018	§ 125 Abs. 1, d)	eingefügt	GS 2016, 39
10.05.2017	01.01.2018	§ 37 Abs. 1, c)	aufgehoben	GS 2017, 23
10.05.2017	01.01.2018	§ 37 Abs. 1, d)	aufgehoben	GS 2017, 23
17.05.2017	01.10.2017	§ 39	aufgehoben	GS 2017, 27
17.05.2017	01.10.2017	§ 42	aufgehoben	GS 2017, 27
17.05.2017	01.10.2017	§ 118 ^{bis}	eingefügt	GS 2017, 27
05.07.2017	01.01.2018	Titel 3.1 ^{bis}	eingefügt	GS 2017, 37
05.07.2017	01.01.2018	§ 143 ^{bis}	eingefügt	GS 2017, 37
05.07.2017	01.01.2018	Titel 3.4.	geändert	GS 2017, 37
05.07.2017	01.01.2018	§ 159 Abs. 1	geändert	GS 2017, 37
20.12.2017	01.01.2018	Titel 2.2.16. ^{bis}	eingefügt	GS 2017, 63
20.12.2017	01.01.2018	§ 99 ^{bis}	eingefügt	GS 2017, 63
20.12.2017	01.01.2018	§ 99 ^{ter}	eingefügt	GS 2017, 63
19.12.2018	01.09.2019	§ 40	Sachüberschrift geändert	GS 2018, 35
19.12.2018	01.09.2019	§ 40 Abs. 1	geändert	GS 2018, 35
19.12.2018	01.09.2019	§ 40 Abs. 1, a)	geändert	GS 2018, 35
19.12.2018	01.09.2019	§ 40 Abs. 1, b)	aufgehoben	GS 2018, 35
19.12.2018	01.09.2019	§ 40 Abs. 1, c)	aufgehoben	GS 2018, 35
19.12.2018	01.09.2019	§ 40 Abs. 1, d)	geändert	GS 2018, 35
19.12.2018	01.09.2019	§ 40 Abs. 2	eingefügt	GS 2018, 35
19.12.2018	01.09.2019	§ 41	Sachüberschrift geändert	GS 2018, 35
19.12.2018	01.09.2019	§ 41 Abs. 1	geändert	GS 2018, 35
19.12.2018	01.09.2019	§ 41 Abs. 1, a)	geändert	GS 2018, 35

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
19.12.2018	01.09.2019	§ 41 Abs. 1, b)	geändert	GS 2018, 35
19.12.2018	01.09.2019	§ 41 Abs. 1, c)	geändert	GS 2018, 35
19.12.2018	01.09.2019	§ 41 Abs. 1, c ^{bis})	eingefügt	GS 2018, 35
19.12.2018	01.09.2019	§ 41 Abs. 1, d)	geändert	GS 2018, 35
19.12.2018	01.09.2019	§ 41 Abs. 1, e)	aufgehoben	GS 2018, 35
19.12.2018	01.09.2019	§ 41 Abs. 1, f)	geändert	GS 2018, 35
19.12.2018	01.09.2019	§ 41 Abs. 1, g)	geändert	GS 2018, 35
19.12.2018	01.09.2019	§ 41 Abs. 1, h)	aufgehoben	GS 2018, 35
19.12.2018	01.09.2019	§ 41 Abs. 1, i)	geändert	GS 2018, 35
19.12.2018	01.09.2019	§ 41 Abs. 2	geändert	GS 2018, 35
19.12.2018	01.09.2019	§ 41 Abs. 2, a)	geändert	GS 2018, 35
19.12.2018	01.09.2019	§ 41 Abs. 2, a ^{bis})	eingefügt	GS 2018, 35
19.12.2018	01.09.2019	§ 41 Abs. 2, a ^{ter})	eingefügt	GS 2018, 35
19.12.2018	01.09.2019	§ 41 Abs. 3	eingefügt	GS 2018, 35
19.12.2018	01.09.2019	§ 44	Sachüberschrift geändert	GS 2018, 35
19.12.2018	01.09.2019	§ 44 Abs. 1	geändert	GS 2018, 35
19.12.2018	01.09.2019	§ 86 ^{bis}	eingefügt	GS 2018, 35
07.05.2019	01.10.2019	Ingress	geändert	GS 2019, 15
07.05.2019	01.10.2019	§ 9 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	GS 2019, 15
07.05.2019	01.10.2019	§ 29	Sachüberschrift geändert	GS 2019, 15
07.05.2019	01.10.2019	§ 29 Abs. 1	geändert	GS 2019, 15
07.05.2019	01.10.2019	§ 30	Sachüberschrift geändert	GS 2019, 15
07.05.2019	01.10.2019	§ 30 Abs. 1	geändert	GS 2019, 15
07.05.2019	01.10.2019	§ 32 ^{bis}	eingefügt	GS 2019, 15
07.05.2019	01.10.2019	§ 52 Abs. 1, a)	geändert	GS 2019, 15
07.05.2019	01.10.2019	§ 52 Abs. 1, c)	geändert	GS 2019, 15
07.05.2019	01.10.2019	§ 52 Abs. 1, d)	aufgehoben	GS 2019, 15
07.05.2019	01.10.2019	§ 52 Abs. 1, f)	aufgehoben	GS 2019, 15
07.05.2019	01.10.2019	§ 52 Abs. 1, g)	aufgehoben	GS 2019, 15
07.05.2019	01.10.2019	§ 62 Abs. 1, a)	geändert	GS 2019, 15
07.05.2019	01.10.2019	§ 72 Abs. 1	geändert	GS 2019, 15
05.11.2019	01.03.2020	§ 94 Abs. 1, e)	geändert	GS 2019, 46
05.11.2019	01.03.2020	§ 152	aufgehoben	GS 2019, 46
05.11.2019	01.03.2020	§ 152 ^{bis}	eingefügt	GS 2019, 46
06.05.2020	01.03.2021	§ 64	Sachüberschrift geändert	GS 2020, 22
06.05.2020	01.03.2021	§ 64 Abs. 2	eingefügt	GS 2020, 22
06.05.2020	01.03.2021	§ 64 Abs. 3	eingefügt	GS 2020, 22
06.05.2020	01.03.2021	§ 67	Sachüberschrift geändert	GS 2020, 22
06.05.2020	01.03.2021	§ 67 Abs. 1, a)	geändert	GS 2020, 22
06.05.2020	01.03.2021	§ 69 ^{bis}	eingefügt	GS 2020, 22
06.05.2020	01.03.2021	§ 73 ^{bis}	eingefügt	GS 2020, 22
08.09.2020	01.08.2021	§ 31 Abs. 1, a)	geändert	GS 2020, 50
08.09.2020	01.08.2021	§ 31 Abs. 1, a), 1.	eingefügt	GS 2020, 50
08.09.2020	01.08.2021	§ 31 Abs. 1, a), 2.	eingefügt	GS 2020, 50
08.09.2020	01.08.2021	§ 94 Abs. 1, a)	geändert	GS 2020, 50

615.11

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
08.09.2020	01.08.2021	§ 94 Abs. 1, a), 1.	eingefügt	GS 2020, 50
08.09.2020	01.08.2021	§ 94 Abs. 1, a), 2.	eingefügt	GS 2020, 50
08.09.2020	01.08.2021	§ 94 Abs. 1, c)	geändert	GS 2020, 50
08.09.2020	01.08.2021	§ 94 Abs. 1, c), 1.	eingefügt	GS 2020, 50
08.09.2020	01.08.2021	§ 94 Abs. 1, c), 2.	eingefügt	GS 2020, 50
31.08.2021	01.07.2022	§ 140 ^{bis}	eingefügt	GS 2021, 39
07.09.2022	01.01.2024	§ 123 Abs. 1, a)	geändert	GS 2022, 36
07.09.2022	01.01.2024	§ 123 Abs. 1, b)	geändert	GS 2022, 36
07.09.2022	01.01.2024	§ 123 Abs. 1, c)	geändert	GS 2022, 36
07.09.2022	01.01.2024	§ 123 Abs. 1, d)	geändert	GS 2022, 36
07.09.2022	01.01.2024	§ 123 Abs. 1, e)	geändert	GS 2022, 36
07.09.2022	01.01.2024	§ 123 Abs. 1, f)	geändert	GS 2022, 36
07.09.2022	01.01.2024	§ 126 Abs. 2	geändert	GS 2022, 36
07.11.2023	01.07.2024	§ 15 Abs. 2	aufgehoben	GS 2023, 50
07.11.2023	01.04.2024	§ 61 Abs. 1, e)	eingefügt	GS 2023, 49
07.11.2023	01.04.2024	§ 65	Sachüberschrift geändert	GS 2023, 49
07.11.2023	01.04.2024	§ 65 Abs. 2	eingefügt	GS 2023, 49
07.11.2023	01.04.2024	§ 72	Sachüberschrift geändert	GS 2023, 49
07.11.2023	01.04.2024	§ 72 Abs. 1	geändert	GS 2023, 49
07.11.2023	01.04.2024	§ 72 Abs. 2	eingefügt	GS 2023, 49
07.11.2023	01.07.2024	§ 136 ^{bis}	eingefügt	GS 2023, 50
07.11.2023	01.07.2024	§ 138	Sachüberschrift geändert	GS 2023, 50
07.11.2023	01.07.2024	§ 138 Abs. 1	geändert	GS 2023, 50
07.11.2023	01.07.2024	§ 138 Abs. 1, a)	eingefügt	GS 2023, 50
07.11.2023	01.07.2024	§ 138 Abs. 1, b)	eingefügt	GS 2023, 50
07.11.2023	01.07.2024	§ 138 Abs. 1, c)	eingefügt	GS 2023, 50
07.11.2023	01.07.2024	§ 138 Abs. 2	eingefügt	GS 2023, 50

* Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Ingress	07.05.2019	01.10.2019	geändert	GS 2019, 15
§ 9 Abs. 1 ^{bis}	07.05.2019	01.10.2019	eingefügt	GS 2019, 15
§ 15 Abs. 2	07.11.2023	01.07.2024	aufgehoben	GS 2023, 50
§ 29	07.05.2019	01.10.2019	Sachüberschrift geändert	GS 2019, 15
§ 29 Abs. 1	07.05.2019	01.10.2019	geändert	GS 2019, 15
§ 30	07.05.2019	01.10.2019	Sachüberschrift geändert	GS 2019, 15
§ 30 Abs. 1	07.05.2019	01.10.2019	geändert	GS 2019, 15
§ 31 Abs. 1, a)	08.09.2020	01.08.2021	geändert	GS 2020, 50
§ 31 Abs. 1, a), 1.	08.09.2020	01.08.2021	eingefügt	GS 2020, 50
§ 31 Abs. 1, a), 2.	08.09.2020	01.08.2021	eingefügt	GS 2020, 50
§ 32 ^{bis}	07.05.2019	01.10.2019	eingefügt	GS 2019, 15
§ 37 Abs. 1, c)	10.05.2017	01.01.2018	aufgehoben	GS 2017, 23
§ 37 Abs. 1, d)	10.05.2017	01.01.2018	aufgehoben	GS 2017, 23
§ 39	17.05.2017	01.10.2017	aufgehoben	GS 2017, 27
§ 40	19.12.2018	01.09.2019	Sachüberschrift geändert	GS 2018, 35
§ 40 Abs. 1	19.12.2018	01.09.2019	geändert	GS 2018, 35
§ 40 Abs. 1, a)	19.12.2018	01.09.2019	geändert	GS 2018, 35
§ 40 Abs. 1, b)	19.12.2018	01.09.2019	aufgehoben	GS 2018, 35
§ 40 Abs. 1, c)	19.12.2018	01.09.2019	aufgehoben	GS 2018, 35
§ 40 Abs. 1, d)	19.12.2018	01.09.2019	geändert	GS 2018, 35
§ 40 Abs. 2	19.12.2018	01.09.2019	eingefügt	GS 2018, 35
§ 41	19.12.2018	01.09.2019	Sachüberschrift geändert	GS 2018, 35
§ 41 Abs. 1	19.12.2018	01.09.2019	geändert	GS 2018, 35
§ 41 Abs. 1, a)	19.12.2018	01.09.2019	geändert	GS 2018, 35
§ 41 Abs. 1, b)	19.12.2018	01.09.2019	geändert	GS 2018, 35
§ 41 Abs. 1, c)	19.12.2018	01.09.2019	geändert	GS 2018, 35
§ 41 Abs. 1, c ^{bis})	19.12.2018	01.09.2019	eingefügt	GS 2018, 35
§ 41 Abs. 1, d)	19.12.2018	01.09.2019	geändert	GS 2018, 35
§ 41 Abs. 1, e)	19.12.2018	01.09.2019	aufgehoben	GS 2018, 35
§ 41 Abs. 1, f)	19.12.2018	01.09.2019	geändert	GS 2018, 35
§ 41 Abs. 1, g)	19.12.2018	01.09.2019	geändert	GS 2018, 35
§ 41 Abs. 1, h)	19.12.2018	01.09.2019	aufgehoben	GS 2018, 35
§ 41 Abs. 1, i)	19.12.2018	01.09.2019	geändert	GS 2018, 35
§ 41 Abs. 2	19.12.2018	01.09.2019	geändert	GS 2018, 35
§ 41 Abs. 2, a)	19.12.2018	01.09.2019	geändert	GS 2018, 35
§ 41 Abs. 2, a ^{bis})	19.12.2018	01.09.2019	eingefügt	GS 2018, 35
§ 41 Abs. 2, a ^{ter})	19.12.2018	01.09.2019	eingefügt	GS 2018, 35
§ 41 Abs. 3	19.12.2018	01.09.2019	eingefügt	GS 2018, 35
§ 42	17.05.2017	01.10.2017	aufgehoben	GS 2017, 27
§ 44	19.12.2018	01.09.2019	Sachüberschrift geändert	GS 2018, 35
§ 44 Abs. 1	19.12.2018	01.09.2019	geändert	GS 2018, 35

615.11

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 52 Abs. 1, a)	07.05.2019	01.10.2019	geändert	GS 2019, 15
§ 52 Abs. 1, c)	07.05.2019	01.10.2019	geändert	GS 2019, 15
§ 52 Abs. 1, d)	07.05.2019	01.10.2019	aufgehoben	GS 2019, 15
§ 52 Abs. 1, f)	07.05.2019	01.10.2019	aufgehoben	GS 2019, 15
§ 52 Abs. 1, g)	07.05.2019	01.10.2019	aufgehoben	GS 2019, 15
§ 61 Abs. 1, e)	07.11.2023	01.04.2024	eingefügt	GS 2023, 49
§ 62 Abs. 1, a)	07.05.2019	01.10.2019	geändert	GS 2019, 15
§ 64	06.05.2020	01.03.2021	Sachüberschrift geändert	GS 2020, 22
§ 64 Abs. 2	06.05.2020	01.03.2021	eingefügt	GS 2020, 22
§ 64 Abs. 3	06.05.2020	01.03.2021	eingefügt	GS 2020, 22
§ 65	07.11.2023	01.04.2024	Sachüberschrift geändert	GS 2023, 49
§ 65 Abs. 2	07.11.2023	01.04.2024	eingefügt	GS 2023, 49
§ 67	06.05.2020	01.03.2021	Sachüberschrift geändert	GS 2020, 22
§ 67 Abs. 1, a)	06.05.2020	01.03.2021	geändert	GS 2020, 22
§ 69 ^{bis}	06.05.2020	01.03.2021	eingefügt	GS 2020, 22
§ 72	07.11.2023	01.04.2024	Sachüberschrift geändert	GS 2023, 49
§ 72 Abs. 1	07.05.2019	01.10.2019	geändert	GS 2019, 15
§ 72 Abs. 1	07.11.2023	01.04.2024	geändert	GS 2023, 49
§ 72 Abs. 2	07.11.2023	01.04.2024	eingefügt	GS 2023, 49
§ 73 ^{bis}	06.05.2020	01.03.2021	eingefügt	GS 2020, 22
§ 86 ^{bis}	19.12.2018	01.09.2019	eingefügt	GS 2018, 35
§ 94 Abs. 1, a)	08.09.2020	01.08.2021	geändert	GS 2020, 50
§ 94 Abs. 1, a), 1.	08.09.2020	01.08.2021	eingefügt	GS 2020, 50
§ 94 Abs. 1, a), 2.	08.09.2020	01.08.2021	eingefügt	GS 2020, 50
§ 94 Abs. 1, c)	08.09.2020	01.08.2021	geändert	GS 2020, 50
§ 94 Abs. 1, c), 1.	08.09.2020	01.08.2021	eingefügt	GS 2020, 50
§ 94 Abs. 1, c), 2.	08.09.2020	01.08.2021	eingefügt	GS 2020, 50
§ 94 Abs. 1, e)	05.11.2019	01.03.2020	geändert	GS 2019, 46
Titel 2.2.16. ^{bis}	20.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017, 63
§ 99 ^{bis}	20.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017, 63
§ 99 ^{ter}	20.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017, 63
§ 118 ^{bis}	17.05.2017	01.10.2017	eingefügt	GS 2017, 27
§ 123 Abs. 1	09.11.2016	01.01.2018	geändert	GS 2016, 39
§ 123 Abs. 1, a)	09.11.2016	01.01.2018	geändert	GS 2016, 39
§ 123 Abs. 1, a)	07.09.2022	01.01.2024	geändert	GS 2022, 36
§ 123 Abs. 1, b)	09.11.2016	01.01.2018	geändert	GS 2016, 39
§ 123 Abs. 1, b)	07.09.2022	01.01.2024	geändert	GS 2022, 36
§ 123 Abs. 1, c)	09.11.2016	01.01.2018	geändert	GS 2016, 39
§ 123 Abs. 1, c)	07.09.2022	01.01.2024	geändert	GS 2022, 36
§ 123 Abs. 1, d)	09.11.2016	01.01.2018	geändert	GS 2016, 39
§ 123 Abs. 1, d)	07.09.2022	01.01.2024	geändert	GS 2022, 36
§ 123 Abs. 1, d), 1.	09.11.2016	01.01.2018	aufgehoben	GS 2016, 39
§ 123 Abs. 1, d), 2.	09.11.2016	01.01.2018	aufgehoben	GS 2016, 39

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 123 Abs. 1, d), 3.	09.11.2016	01.01.2018	aufgehoben	GS 2016, 39
§ 123 Abs. 1, e)	09.11.2016	01.01.2018	geändert	GS 2016, 39
§ 123 Abs. 1, e)	07.09.2022	01.01.2024	geändert	GS 2022, 36
§ 123 Abs. 1, e), 1.	09.11.2016	01.01.2018	aufgehoben	GS 2016, 39
§ 123 Abs. 1, e), 2.	09.11.2016	01.01.2018	aufgehoben	GS 2016, 39
§ 123 Abs. 1, e), 3.	09.11.2016	01.01.2018	aufgehoben	GS 2016, 39
§ 123 Abs. 1, f)	09.11.2016	01.01.2018	eingefügt	GS 2016, 39
§ 123 Abs. 1, f)	07.09.2022	01.01.2024	geändert	GS 2022, 36
§ 123 Abs. 1, g)	09.11.2016	01.01.2018	eingefügt	GS 2016, 39
§ 123 Abs. 1, h)	09.11.2016	01.01.2018	eingefügt	GS 2016, 39
§ 123 Abs. 2	09.11.2016	01.01.2018	aufgehoben	GS 2016, 39
§ 123 Abs. 3	09.11.2016	01.01.2018	aufgehoben	GS 2016, 39
§ 123 Abs. 4, a)	09.11.2016	01.01.2018	geändert	GS 2016, 39
§ 125 Abs. 1, d)	09.11.2016	01.01.2018	eingefügt	GS 2016, 39
§ 126 Abs. 2	07.09.2022	01.01.2024	geändert	GS 2022, 36
§ 136 ^{bis}	07.11.2023	01.07.2024	eingefügt	GS 2023, 50
§ 138	07.11.2023	01.07.2024	Sachüberschrift geändert	GS 2023, 50
§ 138 Abs. 1	07.11.2023	01.07.2024	geändert	GS 2023, 50
§ 138 Abs. 1, a)	07.11.2023	01.07.2024	eingefügt	GS 2023, 50
§ 138 Abs. 1, b)	07.11.2023	01.07.2024	eingefügt	GS 2023, 50
§ 138 Abs. 1, c)	07.11.2023	01.07.2024	eingefügt	GS 2023, 50
§ 138 Abs. 2	07.11.2023	01.07.2024	eingefügt	GS 2023, 50
§ 140 ^{bis}	31.08.2021	01.07.2022	eingefügt	GS 2021, 39
Titel 3.1 ^{bis}	05.07.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017, 37
§ 143 ^{bis}	05.07.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017, 37
Titel 3.4.	05.07.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017, 37
§ 152	05.11.2019	01.03.2020	aufgehoben	GS 2019, 46
§ 152 ^{bis}	05.11.2019	01.03.2020	eingefügt	GS 2019, 46
§ 159 Abs. 1	05.07.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017, 37